

Das Urheberrechts- Wissengesellschafts-Gesetz in der Praxis

Eine qualitative Studie zur Anwendung des UrhWissG in Bildung, Bibliotheken, Verlagswesen und Wissenschaft

Von Dr. iur. Till Kreutzer und Dr. phil. Georg Fischer



Dieser Text ist lizenziert unter [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) und kann unter Nennung der Autoren Dr. Till Kreuzer und Dr. Georg Fischer nach den Regeln der Lizenz genutzt werden.

DOI: 10.5281/zenodo.6500995 | <https://doi.org/10.5281/zenodo.6500995>

Inhalt

A. Einführung	1
I. Hintergründe	1
II. Untersuchungsmethode	2
III. Vorgehen	3
IV. Gang der Darstellung	5
B. Wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung	7
I. Vorbemerkung	7
II. Bibliotheken	7
1. Praxistauglichkeit im Allgemeinen	7
2. Praxistauglichkeit konkreter Regelungsaspekte	9
3. Anschaffungsverhalten der Bibliotheken	11
4. Desiderate	11
III. Bildung	14
1. Praxistauglichkeit im Allgemeinen	14
2. Praxistauglichkeit konkreter Regelungsaspekte	15
3. Desiderate	16
IV. Wissenschaft	18
1. Praxistauglichkeit im Allgemeinen	18
2. Praxistauglichkeit konkreter Regelungsaspekte	19
3. Desiderate	21
V. Verlage	23
1. Allgemeines	23
2. Generelle Bedeutung	24
3. Bedeutung konkreter Regelungsaspekte	25
4. Desiderate	27
C. Schlussbemerkung und methodische Reflexion	28
Anhang	30
I. Überblick über die Regelungen des UrhWissG	30
1. Hintergründe des UrhWissG	30
2. Die Regelungen des UrhWissG im Einzelnen	32
3. Sonstige Regelungen	38
II. Interview-Partner:innen	41
1. Bibliotheken	41
2. Bildung	43
3. Wissenschaft	45
4. Verlage	47
III. Über die Verfasser	49

A. Einführung

Die explorative Kurzstudie „Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz in der Praxis“ untersucht mittels qualitativer Interviews die Praxistauglichkeit des 2018 eingeführten Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (im Folgenden als UrhWissG abgekürzt). Fokussiert werden dafür die vier Bereiche Bildung, Bibliotheken, Verlage und Wissenschaft. Neben der Praxistauglichkeit der Regelungen werden aus der Perspektive der Befragten etwaige Anpassungsbedarfe und Wünsche an die Ausgestaltung des UrhWissG in der Zukunft ermittelt.

I. Hintergründe

Das UrhWissG ist zum 1. März 2018 als Teil des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in Kraft getreten. Es findet sich im 4. Unterabschnitt des Abschnittes 6 (§§ 60a - 60h UrhG¹). Die Gesetzesreform diente dazu, die Vorgängerregelungen, in denen gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Bildung und Forschung enthalten waren, zu aktualisieren und neu zu strukturieren. Hiermit sollte die Übersichtlichkeit und damit die Rechtssicherheit dieser Regelungen gesteigert werden. Ersetzt wurden unter anderem die alten Paragraphen 46 (Unterrichts- und Lehrmedien), 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung), 52b (Elektronische Leseplätze/Terminal-Nutzung), 53 Abs. 2 Nr. 1 (Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch) und 53a (Kopienversand auf Bestellung durch Bibliotheken)².

Die Regelungen des UrhWissG werden seit 2021 durch das federführende Bundesministerium für Justiz evaluiert³. Nach § 142 UrhG sollte diese Evaluation bis zum 1.3.2022 abgeschlossen sein. Die vorliegende Studie ist von dieser Evaluation unabhängig. Sie wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im September 2021 bei iRights.Law in Auftrag gegeben, um bildungs- und forschungsbezogene Erkenntnisse und andere Einblicke in die Rechtspraxis, die Umsetzung des UrhWissG im Alltag sowie zukünftige Anforderungen an das UrhWissG aus Bildungs- und Wissenschaftssicht zu liefern. Um diese Perspektive beleuchten zu können, wurde ein anderer Untersu-

¹ Sämtliche Paragraphenangaben dieser Studie beziehen sich auf das Urheberrechtsgesetz (UrhG), soweit nicht anders angegeben.

² Nähere Ausführungen zu den einzelnen Regelungen und der Entstehungsgeschichte finden sich im Anhang I.

³ Siehe https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG_Evaluation.html.

chungsansatz gewählt als bei der Evaluation des Gesetzes: Die Evaluation dient dazu, schriftliche Stellungnahmen zu vorformulierten Fragen bzw. konkret benannten Themen einzuholen. Sie richtet sich dabei vor allem an Expert:innen, die meist für Interessenvertretungen tätig sind. Der in der vorliegenden Studie gewählte qualitativ-explorative Untersuchungsansatz wendet sich dagegen vorwiegend an Praktiker:innen. Er soll einen möglichst alltagsnahen Einblick in die Praktikabilität und Funktionalität der Regelungen des UrhWissG aus Sicht der Anwender:innen ermöglichen.

II. Untersuchungsmethode

Die Studie ist kein Rechtsgutachten, das die Meinung oder Einschätzung der Verfasser zum UrhWissG wiedergibt. Sie folgt einem sozialwissenschaftlich-qualitativen Ansatz, auf dessen Basis problemzentrierte Interviews geführt wurden, um einen explorativen Zugang zu eröffnen. Explorativ heißt in diesem Zusammenhang, dass die Untersuchung mit erkundendem und entdeckendem Forschungsinteresse durchgeführt wird: Nicht das Testen von Hypothesen steht im Vordergrund, sondern die Gewinnung und Aufbereitung von grundlegenden Informationen zu dem Forschungsthema (hier: Praxiserfahrungen mit dem UrhWissG). Entsprechend werden in den nachstehenden Ausführungen auch nicht eigene Meinungen oder Vorstellungen der Verfasser wiedergegeben, sondern ausschließlich die kondensierten Erkenntnisse aus den Interviews⁴.

Bei einem explorativen Ansatz werden – anders als bei der Gesetzesevaluation – Themen und Schwerpunkte und damit die zu gewinnenden Erkenntnisse ganz vorrangig durch die Interviewten definiert. Durch offene Fragen und eine flexible Gesprächsführung sollen sie ermuntert werden, Einblicke in ihre Erfahrungen zu geben. Die Befragten sollen gerade dazu angeregt werden, über diejenigen Aspekte zu sprechen, die für sie besonders wichtig, signifikant oder problematisch sind. Die erhebende Person hält sich entsprechend in den Interviews eher zurück. Dies führt dazu, dass sehr vielfältige Themen angesprochen und Schwerpunkte gesetzt werden und entsprechend dazu, dass die diesbezüglichen Einlassungen oft nicht direkt miteinander verglichen, gegenübergestellt oder quantitativ ausgewertet werden können. Daher werden die Erkenntnisse aus den vier Untersuchungsbereichen (Bibliotheken, Bildung, Wissenschaft und Verlage) nachstehend auch nicht systematisch verglichen oder gegenübergestellt, sondern für sich stehend betrachtet.

⁴ Die Studie wurde vom Soziologen Georg Fischer und dem Rechtswissenschaftler Till Kreuzer erstellt. Näheres zu den beiden Autoren findet sich in Anhang III am Ende der Studie.

Die Studie zeichnet ein facettenreiches Meinungs- und Erfahrungsbild mit vielen intensiven Einblicken, ohne den Anspruch erheben zu können oder zu wollen, sämtliche Aspekte und Perspektiven in Bezug auf die Anwendung des UrhWissG abzubilden. Dafür sind die Anwendungsfelder und -praktiken zu heterogen. Da die Themenschwerpunkte in den Interviews, entsprechend des explorativen Ansatzes, stark von den Befragten geprägt wurden, bewegen sich die Erkenntnisse in einem breiten Spektrum. Dies erklärt sich unter anderem aus den unterschiedlichen Professionen und Berufsfelder der Befragten. Auf der einen Seite dieses Spektrums gingen die juristischen Expert:innen oft sehr ausführlich auf einzelne Details der Regelungen in den §§ 60a-60h UrhG ein. Genannt wurden in diesem Zuge meist Defizite, die sich den Befragten in ihrer mehrjährigen Erfahrung mit dem UrhWissG gezeigt haben. Auf der anderen Seite des Spektrums standen die nicht juristisch ausgebildeten Praktiker:innen. Sie äußerten sich generell nicht dezidiert zu einzelnen Regelungsdetails, die sie nach eigenem Bekunden meist auch gar nicht (genau) kannten. Die Praktiker:innen beschrieben Lob und Kritik vielmehr anhand von Szenarien, die sie in ihrem Alltag praktisch zu bewältigen haben.

III. Vorgehen

Vor diesem Hintergrund fokussiert die Untersuchung insbesondere auf persönliche Erfahrungen und Wahrnehmungen von Personen, die in ihrem professionellen Alltag mit dem UrhWissG in Kontakt kommen. In Abstimmung mit dem Auftraggeber BMBF wurden zur Durchführung der Interviews teilstandardisierte bereichsspezifische Leitfäden für die vier Untersuchungsfelder Bibliotheken, Bildung, Wissenschaft und Verlage entwickelt. Im Interview wurden die Befragten auf die wichtigsten bereichsspezifischen Regelungen des UrhWissG angesprochen, erhielten ihrerseits aber auch viel Raum, um eigene, für sie relevante Punkte vorzubringen. Durch erzählgenerierende offene Fragen wurden die Befragten dazu ermuntert, ihre auf dem UrhWissG basierende Praxis, Lob und etwaige Probleme sowie Verbesserungsmöglichkeiten einzelner Regelungen möglichst alltagsnah zu beschreiben. Zur Vertiefung hakte der Interviewer an relevanten Stellen nach, ließ sich spezifische Sachverhalte schildern oder lenkte das Gespräch auf nicht-thematisierte Punkte.

Zur Erhebung der Daten wurden zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember 2021 insgesamt 21 qualitative Interviews mit Vertreter:innen der Bereiche Bibliotheken, Bildung, Wissenschaft und Verlage realisiert. Die Interviews führte der Sozialwissenschaftler Georg Fischer per Videokonferenzsystem durch; ein Interview wurde kurzfristig wegen technischer Probleme auf Telefon umgestellt. Als Gesprächspartner:innen wurden Personen gesucht, die

die Regelungen des UrhWissG im Rahmen ihrer Tätigkeit praktisch anwenden und über rechtliche Kenntnisse zu diesen Regelungen verfügen. Die Auswahl erfolgte in enger Abstimmung mit dem BMBF. Alle Befragten sind beruflich in den vier Bereichen tätig und haben mit den Regelungen des UrhWissG alltäglich zu tun, entweder als Praktiker:innen mit juristischem Laienwissen oder als juristisch ausgebildete Expert:innen. Vertreten sind unter anderem Juraprofessor:innen, Jurist:innen, die als Berater:innen für Rechtsfragen in Bibliotheken und/oder in bibliothekarischer Funktion tätig sind, Pädagog:innen, die an Schulen oder Bildungsorganisationen arbeiten und dabei selbst oder wiederum in Beratungsfunktion mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert werden, Verbandsjurist:innen und ein Verwertungsgesellschaftsvertreter.

Im Bereich Bibliotheken wurden sechs Interviews realisiert, in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Verlage jeweils fünf⁵. Für die Bibliotheken standen als Interview-Partner:innen zur Verfügung: *Peter Brettschneider* (Kommunikations-, Informations-, Medienzentrum der Universität Konstanz), *Ina Kaulen* (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg), *Judith Ludwig* (Technische Informationsbibliothek), *Linda Sefrin* (Bibliothek des Karlsruher Institut für Technologie), *Eric Steinhauer* (Bibliothek der FernUniversität in Hagen) und *Armin Talke* (Deutsche Digitale Bibliothek, ehemals Staatsbibliothek zu Berlin) gaben als Interview-Partner:innen Auskunft über die Bedeutung des UrhWissG in der bibliothekarischen Praxis. In diesem Bereich waren alle Anfragen für Interviews erfolgreich. Es gab keine Absagen von Interviewanfragen in diesem Bereich.

Für den Bildungsbereich wurden *Stefan Düll* (Schulleiter, Gymnasium Neusäß), *Axel Karger* (Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz), *Maximilian Pangerl* (Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus), *Thomas Pflüger* (ehemals Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Baden-Württemberg) sowie *Elisabeth Plappert* (Redaktion Eduversum, ehemalige Lehrerin) interviewt. Zwei weitere Interviewanfragen in diesem Bereich wurden abgesagt.

Im Bereich Wissenschaft wurden *Christoph Bruch* (Helmholtz Open Science Büro), *Katharina de la Durantaye* (Professorin für Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin), *Linda Kuschel* (Professorin für Rechtswissenschaft an der Bucerius Law School Hamburg), *Arne Upmeier* (Bibliotheksdirektor des Karlsruher Instituts für Technologie) und *Dorothea Zechmann* (Leiterin des Zentralbereichs Verwaltung der Deutschen Nationalbibliothek, abgekürzt DNB) interviewt. Vier weitere Interviewanfragen in diesem Bereich wurden abgesagt.

⁵ Näheres zu den Interviewpartner:innen siehe Anhang II am Ende der Studie.

Für den Bereich Verlage wurden Interviews mit folgenden Personen geführt: *Johannes Rux* (Leiter des Wissenschaftsprogramms im Juristischen Lektorat beim Nomos Verlag), *Barbara Budrich* (Inhaberin Verlag Barbara Budrich), *Christian Sprang* (Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels), *Robert Staats* (Geschäftsführer der VG Wort) sowie im Doppelinterview *Ilas Körner-Wellershaus* und *Wolf von Bernuth* (beide Verband Bildungsmedien e. V.). Fünf Interviewanfragen in diesem Bereich wurden abgesagt; auf zwei weitere Anfragen kam trotz Nachfragen keine Antwort.

In Absprache mit den Befragten wurden die Interviews aufgezeichnet. Die Aufnahmen wurden anschließend transkribiert, redigiert und, wo notwendig, zur besseren Lesbarkeit sprachlich korrigiert. Die Transkripte bildeten die Grundlage für die Auswertung, die mittels Codierung erfolgte. Das Codieren dient dazu, das reichhaltige und rechtlich teils komplexe Interviewmaterial in ein Ordnungssystem zu bringen. Durch die Zuweisung von Codes wurden die Interviews in Sinneinheiten eingeteilt und dadurch vorgegliedert. Das ermöglichte eine kontrollierte und systematische Auswertung der Aussagen. Um die rechts- und sozialwissenschaftlichen Expertisen optimal zu nutzen, erfolgte eine zweistufige Codierung des gesamten empirischen Materials: In einem ersten Schritt ordnete Georg Fischer mittels Codierung alle Interviewaussagen den vorab festgelegten Gliederungspunkten der Studie zu⁶. Anschließend ordnete Till Kreuzer die codierten Interviewaussagen den einzelnen Regelungen des UrhWissG zu. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass die Aussagen der Interviewten optimal erfasst und juristisch korrekt eingeordnet wurden. Das beschriebene Vorgehen gewährleistet damit die inhaltlich fokussierte Analyse bestimmter Regelungsaspekte, stellt andererseits aber auch eine gewisse inhaltliche Offenheit gegenüber vorab nicht antizipierten Themen sicher.

IV. Gang der Darstellung

Die aus unserer Sicht wesentlichen Erkenntnisse der Interviews in Bezug auf die konkreten rechtlichen Einzelaspekte des UrhWissG haben wir in stark abstrahierter und pointierter Form zusammengefasst (Teil B). In der Schlussbemerkung (Teil C) schildern wir unsere persönlichen Eindrücke und Erfahrungen mit Methode und Vorgehensweise der Studie. Der Anhang teilt sich in drei Abschnitte auf: Zunächst eine kurze Erklärung der gesetzlichen Regelungen des UrhWissG und hiermit verwandte Normen des Urheberrechts; diese soll den Leser:innen, die keine Urheberrechtsexpert:innen sind, als Hilfestellung die-

⁶ Die hierbei verwendeten Codes waren: „Bedeutung der Normen“, „Übliche Praxis“, „Rechtssicherheit“, „Akzeptanz“, „Vergütung“, „Desiderate“ sowie „Sonstiges“.

nen, um die teils hochspezifischen Aussagen der Interviewten einzuordnen. In den Abschnitten II und III finden sich schließlich biographische Angaben über die Interviewpartner:innen und die Verfasser der Studie.

B. Wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung

I. Vorbemerkung

In Teil B fassen wir die aus unserer Sicht wesentlichen Untersuchungsergebnisse zusammen. Dies erfolgt in Form einer abstrahierten und zugespitzten Darstellung der Erkenntnisse, die wir den Aussagen der Befragten in den Interviews entnommen haben. Die Analyse orientiert sich eng an einzelnen Aspekten des UrhWissG⁷: Wir haben die aus unserer Sicht wesentlichen Erkenntnisse aus den Interviews den normativen Regelungen zuordnet und dementsprechend systematisch aufbereitet. Die Analyse beleuchtet jeden der vier Untersuchungsbereiche (Bibliotheken, Bildung, Wissenschaft und Verlage) jeweils in einem eigenen Abschnitt. Aufgrund des qualitativ-explorativen Ansatzes der Studie (s. Einführung, Punkt III.) steht jeder dieser Abschnitte für sich. Gezielte Vergleiche der Erkenntnisse aus den vier untersuchten Bereiche waren angesichts der Fülle und Vielfältigkeit der Interviews sowie aufgrund der spezifischen Kontexte, in denen die Aussagen getroffen wurden, im Regelfall nicht möglich.

II. Bibliotheken

Die sechs befragten Personen im Bereich Bibliotheken verfügen alle über ein hohes Maß an Detailwissen zum UrhWissG und den damit zusammenhängenden Normen. Sie sind in ihrer täglichen Arbeit damit befasst, sei es als Bibliothekar:innen oder als Jurist:innen, die in Bibliotheken Lehrende, Lernende und Wissenschaftler:innen zum Urheberrecht beraten.

1. Praxistauglichkeit im Allgemeinen

Alle Befragten attestieren dem UrhWissG eine große Bedeutung für Bibliotheken. Tägliche Anwendung finden vor allem einige der Nutzungserlaubnisse aus § 60e. Aber auch die §§ 60a, 60c, 60d oder 53 spielen eine erhebliche Rolle, vor allem bei der Beratung von Nutzer:innen wie Lernenden oder Lehrenden. Die geringste praktische Bedeutung hat nach Wahrnehmung der Bibliotheksvertreter:innen § 60e Abs. 4 (Terminal-Nutzung). Diese komme in keiner der Biblio-

⁷ Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen finden sich im Anhang I.

theken, bei denen unsere Interviewpartner:innen beschäftigt sind, nennenswert zur Anwendung.

Die Befragten geben einhellig an, dass das UrhWissG eine erhebliche Verbesserung zur alten Rechtslage gebracht habe. Diese liege insbesondere in der gesteigerten Übersichtlichkeit, die durch die Zusammenfassung aller relevanten Regelungen in einem Abschnitt beziehungsweise innerhalb einzelner Normen (wie bei § 60e) erzielt wurde. Gelobt werden zudem die bessere Verständlichkeit und die erhöhte Rechtssicherheit, unter anderem durch Angabe präziser prozentualer Nutzungsobergrenzen. Auch die Klärung des Verhältnisses zwischen vertraglichen Vereinbarungen beziehungsweise Lizenzierungsangeboten einerseits und den Nutzungserlaubnissen nach den Schrankenbestimmungen andererseits (§ 60g) wird grundsätzlich als deutliche Verbesserung empfunden. Diese werde vor allem durch den Wegfall des Lizenzvorrangs (im alten § 52a) sowie die Vertragsfestigkeit der Schrankenbefugnisse (§ 60g Abs. 1) erzielt.

Rechtssicherheit spielt für die Bibliotheken nach allen Befragten *die* entscheidende Rolle für den Nutzwert einer gesetzlichen Schrankenbestimmung. Unklare oder inkonsistente Regelungen führten nicht nur zu erhöhtem Bürokratieaufwand und Kapazitätsproblemen. Bibliotheksmitarbeiter:innen und generell im öffentlichen Bereich tätige Personen seien – so die eigene Wahrnehmung aller Interviewpartner:innen – in der Regel risikoavers. Sie scheuten daher Handlungen im Grau- und Grenzbereich der rechtlichen Möglichkeiten. Dies führe zur Nichtnutzung („im Zweifel eher nein“) oder dazu, dass nicht der volle Umfang der gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft werde. Wenn beispielsweise nicht eindeutig zu klären sei, ob bei der Berechnung der Nutzungsobergrenze von 10% eines Werkes nach § 60e Abs. 5 Inhaltsverzeichnisse, Deckblätter etc. einzukalkulieren sind, würde eher davon ausgegangen, dass dies der Fall sei. Die Folge sei, dass nicht die volle Bandbreite einer Schrankenprivilegierung wirklich genutzt werde, sondern nur der Bereich, in dem die Nutzung weit gehend eindeutig zulässig ist. Entsprechend sei die Klarheit der Regelungen von größter Bedeutung: Ist sie nicht gegeben, bedürfe es gesetzlicher Nachbesserungen in Form von Präzisierungen.

Der Klarheit dienen nach Wahrnehmung der Bibliotheksvertreter:innen möglichst weite Nutzungserlaubnisse mit wenig Detailbeschränkungen. Wenn Einschränkungen zum Ausgleich kollidierender Interessen vorgesehen werden, sollten ihre Gründe nachvollziehbar und sie sollten – auch Normen übergreifend – möglichst konsistent und klar definiert sein. Dieses Ziel werde beispielsweise bei der Presseausnahme verfehlt. Auch die unterschiedlichen Obergrenzen (z. B. 15% in §§ 60a, 60c und 10% in § 60e) wurden in den meis-

ten Interviews im Bereich Bibliotheken als Ursache für Verwirrung und Schwierigkeiten genannt.

Bemängelt wurde zudem mehrfach, dass die Klärung offener Fragen häufig sehr lange dauere. Das betreffe zum einen unklare Rechtsbegriffe und zum anderen – vor allem – die Vergütungsfragen. Jahrelange Unsicherheit über konkrete Vergütungshöhen stelle eine hohe Hürde für die Nutzung durch Bibliotheken dar, da die Kostenfolgen so über lange Zeit ungeklärt blieben.

Aus den Interviews wird deutlich, dass sich Nutzungen nach gesetzlichen Schrankenbestimmungen, Lizenzverträgen und Gesamtverträgen im Bibliotheksalltag in der Regel effektiv ergänzten. Alle Rechtsgrundlagen haben dabei nach Wahrnehmung der Befragten ihre Vor- und Nachteile. Lizenz- und Gesamtverträge böten mitunter größere Rechtssicherheit, vor allem wenn sie unbestimmte Rechtsbegriffe durch, zwischen den Hauptakteuren ausgehandelte, Definitionen konkretisieren. In manchen Fällen würden über Gesamtverträge und Lizenzverträge auch Lücken bei den gesetzlichen Befugnissen geschlossen.

Den Aussagen der Befragten zufolge spielen offene Inhalte (Open-Access-Veröffentlichungen, etc.) eine zunehmend große Rolle. Einige sehen in einer Zunahme von Open-Access-Publikationen oder Open Educational Resources (OER) großes Potential für die Wissensvermittlung und Literaturversorgung. Auch Rechtsfragen würden bei deren Nutzung seltener auftreten und seien selbst in Grenzfällen meist leichter zu beantworten.

Für die Zukunft sehen die Gesprächspartner:innen zunehmend Kollektivlizenzen, wie beispielsweise die durch Verwertungsgesellschaften vergebenen Rechte an „nicht verfügbaren Werken“, von erheblicher Bedeutung. Solche könnten perspektivisch, so ein Interviewpartner, sogar größere praktische Bedeutung erlangen als Schrankenbestimmungen.

2. Praxistauglichkeit konkreter Regelungsaspekte

In ihren Kernbereichen sind die Regelungen des UrhWissG nach den Angaben der Bibliotheksvertreter:innen praxistauglich und hinreichend verständlich. Vor allem die prozentualen Obergrenzen in §§ 60a, 60c, 60e Abs. 4 und 5 würden für viel Rechtssicherheit sorgen.

Die unterschiedlichen Prozentzahlen in §§ 60a und 60c einerseits und § 60e Abs. 4 und 5 andererseits wurden dagegen mehrfach als Ursache für Anwendungsschwierigkeiten und Inkonsistenzen bezeichnet. Ein Beispiel, das so oder ähnlich verschiedentlich genannt wurde: Ein Wissenschaftler dürfte nach § 60c

beispielsweise 15% eines Werkes nutzen. Will er den Auszug jedoch per Kopienversand von einer Bibliothek beziehen, darf diese ihm nur 10% des Werkes übermitteln. Jedenfalls sei unklar, ob sich die Bibliothek auf den höheren Prozentsatz in § 60c berufen kann oder auf die restriktivere Befugnis in § 60e Abs. 5 beschränkt ist. Das Verhältnis von § 60e Abs. 5 zu §§ 60a, 60c sei fraglich (siehe hierzu Anhang I.1). Unklar sei häufig zudem die Bemessungsgrundlage der Nutzungsgrenzen (etwa, ob Inhaltsverzeichnisse etc. beim Umfang des Werks mitzuzählen sind).

Die Bibliotheksvertreter:innen wünschen sich diesbezüglich eine generelle Klarstellung des Verhältnisses der institutionellen Nutzungserlaubnisse in § 60e zu den zweckbezogenen Schrankenbestimmungen für die Lehre (§ 60a), Wissenschaft (§ 60c) oder private und sonstige eigene Nutzungen (§ 53). Unklarheiten (siehe das Beispiel oben) in diesem Zusammenhang würden zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Die „Presseausnahme“ wird von den Bibliotheksvertreter:innen allgemein bedauert und mit Unverständnis aufgenommen. Nachfrage und Interesse an journalistischen Inhalten seien erheblich. Dass Presseartikel nicht vollständig genutzt, beispielsweise von Bibliotheken versendet werden dürfen, erleben die Befragten als erhebliches Manko. Zudem führe die Unterscheidung von „Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften“ und anderen Publikums-, sogenannten „Kiosk-Zeitschriften“, zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch sei kein Grund für die Ungleichbehandlung ersichtlich. Die Befragten erwarten keine Absatzeinbußen bei Presseverlagen, wenn für Zwecke von Lehre und Forschung einzelne Presseartikel genutzt werden dürften. Im Gegenzug führe die restriktive Behandlung von Presseerzeugnissen in den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen dazu, dass diese kaum noch genutzt würden, was angesichts ihrer Bedeutung bedauert wurde.

Als wenig praxistauglich wird auch § 38 Abs. 4, also das Zweitveröffentlichungsrecht, beschrieben. Eine solche Regelung sei zwar bedeutend, vor allem für freie wissenschaftliche Zweitveröffentlichungen. Die Norm birgt den Befragten zufolge jedoch so viele Einschränkungen, dass sie nur sehr wenig in Anspruch genommen werde. Genannt werden diesbezüglich beispielsweise die Karenzzeit von zwölf Monaten, die Beschränkung auf Zweitveröffentlichungen von Pre-Print-Fassungen und der – letztlich unklare – Bezug auf bestimmte Forschungskontexte („Publikationen, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind“).

Auch im Hinblick auf die Vergütungspflichten weisen die Interviewten auf erhebliche Unsicherheiten hin. Zwar sei die diesbezügliche gesetzliche Regelung (§ 60h UrhG) im Wesentlichen klar und verständlich. Schwierigkeiten bestün-

den jedoch bei deren Umsetzung, ausgelöst durch überlange Aushandlungsprozesse zwischen den hierfür zuständigen Akteuren. Im Übrigen wurde die für den Kopienversand gesetzlich geforderte Einzelvergütung und -abrechnung als unpraktikabel moniert.

3. Anschaffungsverhalten der Bibliotheken

Einen Zusammenhang zwischen dem UrhWissG und dem Anschaffungsverhalten sehen die Bibliothekar:innen – anders als die befragten Verlagsvertreter:innen – nicht. Auszugsweise Nutzungen substituierten nach Meinung aller Befragten nicht den Erwerb ganzer Werke. Sie würden vielmehr – so ein Interviewpartner – einen Erwerbsanreiz darstellen.

Ganz allgemein wird von einem Trend zum Erwerb von digitalem Material gesprochen. Hiermit – und weniger mit der Ausgestaltung urheberrechtlicher Nutzungserlaubnisse – erklären sich die Befragten Rückgänge beim Absatz von physischen Werkexemplaren. Lizenzierte digitale Literaturdatenbanken, auf die Bibliotheksnutzer:innen von überall und jederzeit zugreifen können, spielten eine stetig wachsende Rolle. Die Pandemie habe diesen Trend weiter verstärkt. Auch der Gebrauchthandel von Büchern und anderer Literatur sei wichtiger geworden, da solche Angebote leicht auffindbar und von überall her (über das Internet) zugänglich sind. Der Erwerb eines gebrauchten Buches ersetze oft den Erwerb eines neuen Buches (auf Seiten der Endnutzer:innen), merkte ein Gesprächspartner an.

Trotz großen Interesses werden eBooks nach einigen Interview-Aussagen zumindest in manchen Bereichen nur selten angeschafft. Die Preise für institutionelle Lizenzen – die auch einen digitalen Verleih ermöglichen – wurden verschiedentlich als überhöht moniert. Auch die Verfügbarkeit sei oft sehr eingeschränkt.

4. Desiderate

Aus der Schilderung der eigenen Praxis und der auftretenden Herausforderungen artikulieren die befragten Bibliothekar:innen eine Reihe von Desideraten zur Verbesserung des UrhWissG.

Allgemein ist allen Befragten zufolge eine Anhebung und Angleichung (in den §§ 60a, 60c, 60e Abs. 4 und 5) der Nutzungsobergrenzen auf 25% zu befürworten. Dies werde den Bedürfnissen der Bibliotheksnutzer:innen eher gerecht, würde den Erwerb ganzer Werke nicht substituieren und die Bedeutung

schwieriger Rechtsfragen in Grenzfällen (z. B. zur Einberechnung von Inhaltsverzeichnissen etc.) sinken lassen. Bei den hierdurch steigenden Vergütungen, so der Vorschlag einer befragten Person, könnte der Bund die Länder finanziell unterstützen.

Generell wünschen sich die Bibliothekar:innen mehr Möglichkeiten, den Bibliotheksutzer:innen Fernzugriff auf Literatur zu ermöglichen.

Erhebliche Rechtsunsicherheit entsteht ihnen zufolge bei der Frage, an wen, wie lange und in welchem Maß die im Wege des Text-und-Data-Minings vervielfältigten Werke und Korpora aufbewahrt und zur Nachnutzung verfügbar gemacht werden dürfen (§ 60d Abs. 4 und 5). Hier solle durch eine gesetzliche Klarstellung nachgebessert werden.

Zudem wurde der Wunsch geäußert, dass die in §§ 60a Abs. 2, 60c Abs. 3 genannten Sonderfälle (vergriffene Werke, Werke geringen Umfangs etc.) in § 60e Abs. 5 aufgenommen werden.

Die Interview-Partner:innen im Bereich Bibliotheken wünschen sich außerdem, die „Presseausnahme“ in allen Regelungen zu ändern oder abzuschaffen. Denkbar sei es, eine „Schonfrist/Karenzzeit“ für die Verfügbarmachung durch Bibliotheken, z. B. drei Monate nach Erscheinen, vorzusehen (sog. „moving wall“). Dies würde nach Einschätzung der Befragten die Primärverwertung der Presseverlage ausreichend absichern, zumal solche Veröffentlichungen kurze Verwertungszyklen aufweisen würden. Auf diese Weise könne die Bedeutung der Presse in Unterricht und Forschung wieder gestärkt werden, was als wünschenswert wahrgenommen wird.

Eine gesetzliche Regelung zum eLending, also dem Verleih von eBooks gegen angemessene Vergütung, wurde allseits befürwortet. Sie würde die digitale Literaturversorgung von Nutzer:innen, die sich nicht in die Bibliothek begeben können oder wollen, nach Meinung der Befragten erheblich vereinfachen.

Den Umgang mit Vergütungen sahen die Befragten mehrheitlich pragmatisch: Über Vergütungsfragen solle möglichst schnell Klarheit geschaffen werden. Diesbezügliche Vorschläge gingen zum Beispiel dahin, dass Vergütungen unmittelbar staatlich festgelegt werden oder dies zumindest in dem Fall erfolgt, dass binnen kurzer Zeit keine Einigungen zwischen den Akteuren getroffen werden können.

Ein mehrfach geäußelter Wunsch lag außerdem darin, die „analoge Lücke“ bei der Fernleihe zu schließen. Bislang sei es – aufgrund gesamtvertraglicher Vereinbarungen – erforderlich, im Wege der Fernleihe von einer Bibliothek an eine andere Bibliothek übermittelte digitale Kopien auszudrucken und dem Besteller in physischer Form zu überlassen. Dies sei unpraktikabel und ineffizient.

Schließlich wünschen sich die Befragten mehr Aufklärung der Bibliotheksmitarbeiter:innen und -nutzer:innen über urheberrechtliche Fragen. Mehr Kompetenz sollte den Betroffenen z. B. durch Fortbildungen, Schulungen oder Informationsmaterial vermittelt werden. Neben gesetzlichen Präzisierungen würde dies nach ihrer Einschätzung die (Selbst-)Sicherheit beim Umgang mit urheberrechtlichen Fragen erhöhen und damit die Inanspruchnahme und Akzeptanz des UrhWissG gerade durch Nutzer:innen fördern, die für die öffentliche Hand arbeiten.

III. Bildung

Für den Bildungsbereich wurden drei Praktiker:innen ohne juristische Ausbildung sowie zwei juristische Experten befragt. In den Interviews wurde deutlich, dass § 60a für den untersuchten Bereich die mit Abstand wichtigste Regelung des UrhWissG darstellt. Entsprechend liegt hierauf auch der überwiegende Fokus in der nachfolgenden Darstellung. Zudem zeigte sich, dass die Interviewpartner:innen, die keine juristische Ausbildung haben, selbst dann über wenig Detailwissen zu den konkreten rechtlichen Regelungen verfügen, wenn sie in der Praxis viel mit dem Urheberrecht in Kontakt kommen.

1. Praxistauglichkeit im Allgemeinen

Das UrhWissG – hier vor allem der § 60a – hat auch den Befragten im Bereich Bildung zufolge eine große Bedeutung für den Bildungssektor. Für den Lehrbetrieb sei die Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien essentiell. Das gelte umso mehr in der modernen, zunehmend digitalisierten Lehre und angesichts des üblichen Nutzungsverhaltens von Schüler:innen. Ein moderner Unterricht, der auf urheberrechtlich geschützte (Fremd-)Materialien verzichtet, sei nicht denkbar. Genutzt würden dabei alle möglichen Arten von Werken in jeder Form. Digitale Nutzungen sind auch nach den Aussagen der Bildungsvertreter:innen deutlich auf dem Vormarsch und werden in Zukunft analoge Nutzungen zunehmend verdrängen.

Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, seien gesetzliche Nutzungserlaubnisse von großer Bedeutung. Diese würden sinnvoller Weise ergänzt um pauschal- und gesamtvertraglich abgesicherte Nutzungsmöglichkeiten. Auch in freien Inhalten, etwa OER/Open Content, wird erhebliches Potenzial gesehen. Offen lizenzierte Inhalte allein decken jedoch nach den Befragten heutzutage den Bedarf an nutzbarem Material bei weitem nicht.

Auch die Praktiker:innen im Bildungsbereich legen in Bezug auf die Ausgestaltung der Nutzungserlaubnisse größten Wert auf Rechtsklarheit und Verständlichkeit. Rechtssicherheit scheint aus dieser Sicht erheblich bedeutender zu sein als die Frage nach dem Umfang und der Reichweite der gesetzlich gewährten Möglichkeiten. Beides hängt jedoch nach Ansicht der Befragten zusammen. Großzügige Umfangsbegrenzungen erleichterten die Anwendung, da sie die Anzahl an Grenzfällen reduzierten, in denen Rechtsunsicherheit herrsche und die schwierige juristische Beurteilungen erforderten.

Ist Rechtssicherheit nicht gewährleistet, drohen die Nutzungserlaubnisse nach den Befragten im Bildungsbereich nicht vollständig in Anspruch genommen zu

werden oder gar leer zu laufen. Risikoaverse Pädagog:innen würden in Zweifelsfällen die Nutzung von geschütztem Material gänzlich vermeiden oder möglichst weit hinter den Grenzen der eröffneten Möglichkeiten zurückbleiben. Die Risikoaffinen wären dagegen eher geneigt, Zweifel zu ignorieren und die rechtlichen Möglichkeiten angesichts der beruflichen Anforderungen nicht genauer auszuloten.

Zur Rechtssicherheit trage dabei erheblich bei, wenn sich gesetzliche Schrankenbestimmungen und gesamt- und pauschalvertragliche Nutzungsmöglichkeiten ergänzen. Für die Praktiker:innen habe dies den Vorteil, dass etwaige Defizite der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf alltägliche Notwendigkeiten ausgeglichen werden (können). Anders ausgedrückt: Durch dieses Zusammenspiel an Legitimationsgrundlagen könne und solle eine möglichst lückenlose Legitimation der üblichen Unterrichtspraktiken erzeugt werden. Wie dies gelingen kann, zeigten beispielsweise gesamtvertragliche Vereinbarungen, die die Lücke schließen, die sich aufgrund der Presseausnahme in § 60a für den Schulgebrauch aufgetan hat.

Welche Nutzungsbefugnisse auf welcher rechtlichen (gesetzlich, vertraglich) Basis beruhen, ist den Praktiker:innen im Bildungsbereich oft gar nicht klar und für sie auch von geringer Bedeutung. Ohnehin sind detaillierte Kenntnisse über Grenz- und Einzelfragen des UrhWissG bei ihnen nur sehr rudimentär vorhanden. Hierfür fehlt es, so wurde oft beklagt, vor allem an (Weiter-)Bildungsangeboten für Lehrer:innen (siehe hierzu unten im Abschnitt B.III.3.).

2. Praxistauglichkeit konkreter Regelungsaspekte

Nach den befragten Jurist:innen aus dem Bildungsbereich hat die Einführung des UrhWissG in Bezug auf die – von den Praktiker:innen als elementar hervorgehobene – Rechtssicherheit zu deutlicher Verbesserung geführt. § 60a ist hiernach im Verhältnis zu dem alten § 52a deutlich klarer und leichter zu verstehen. Auch die Zusammenführung vormals stark fragmentierter Einzelregelungen zu einem einheitlichen Abschnitt wird als großer Gewinn für die Rechtsklarheit bezeichnet.

Die Praktiker:innen verweisen auf Fragen nach Umsetzungsschwierigkeiten im Detail insbesondere auf die ihrer Wahrnehmung nach oft uneindeutige Bemessungsgrundlage der 15%-Regel. Gerade im Grenzbereich werfe die Frage, worauf sich die 15% denn beziehen, Probleme auf. Dabei sei etwa fraglich, ob bspw. bei einem Buch Inhalts- und Stichwortverzeichnisse, Deckblatt oder leere Seiten mitzuzählen sind.

Dass Artikel aus Zeitungen und Publikumsmedien nach § 60a nicht vollständig genutzt werden dürfen, wurde in allen diesbezüglichen Äußerungen als Manko beschrieben. Da Presse im Unterricht genutzt werden soll – dies haben alle Befragten bekräftigt –, liege hierin ein praktisch relevantes Defizit. Dieses müsse im pädagogischen Alltag mit erhöhtem Aufwand beseitigt werden, sei es durch den Abschluss von Gesamtverträgen zwischen Ländern und Rechteinhabern, sei es durch den Versuch von Pädagog:innen für einzelne Nutzungen eine individuelle Erlaubnis einzuholen. Da Letzteres oft zu schwierig sei, unterbleibe die Nutzung in vielen Fällen, obwohl sie pädagogisch sinn- und wertvoll wäre.

Die Vergütungsregeln (§ 60h) wurden von den Praktiker:innen als unproblematisch und unmerklich bezeichnet. Die Jurist:innen bezeichnen sie als praxistauglich und sehen im Vergleich zur alten Rechtslage erhebliche Verbesserungen. Diesbezüglich wurde vor allem die nun gesetzlich festgeschriebene Angemessenheit von Pauschalvergütungen hervorgehoben.

3. Desiderate

Im Bildungsbereich wurde von einigen Befragten der Wunsch geäußert, eine Reformpause einzulegen. Die geltenden Regelungen des UrhWissG sollten nun zunächst für eine Weile erprobt werden, um sich bewähren zu können oder Schwachstellen untersuchen zu können.

Davon abgesehen wurden auch von den Befragten im Bildungsbereich allherhand Desiderate in Bezug auf die zukünftige Rechtsentwicklung formuliert. Diese beziehen sich zum einen auf konkrete Details der geltenden Regelungen. Zum anderen wurden auch allgemeine Wünsche in Bezug auf die Nutz- und Verfügbarkeit von geschützten Materialien geäußert.

Als Detailverbesserung wurde verschiedentlich der Wunsch nach einer Erhöhung der Nutzungsobergrenze von 15% in § 60a genannt. Eine Nutzung von 25% werde den Bedürfnissen der Bildung besser gerecht. Auch den Bildungsvertreter:innen geht es hierbei weniger darum, generell 25% nutzen zu können. Vor allem erhofft man sich durch eine großzügige Obergrenze, dass praktische Schwierigkeiten verringert werden, die bei der Einschätzung von Grenzfällen entstehen. Bei der höheren Obergrenze von 25% seien die meisten Nutzungen nach Einschätzung der Befragten weit vom schwierig zu beurteilenden Grenzbereich entfernt. So verlören die o.g. Detailfragen (Ist das Inhaltsverzeichnis einzuberechnen? etc.) an Relevanz.

Allgemein wünschen sich die Praktiker:innen möglichst viel Material, das möglichst ungehindert zu Bildungszwecken verwendet werden kann. Hierbei setzen sie, neben Mediatheken und anderen Angeboten der öffentlichen Hand, vor allem auf OER (Open Educational Resources) und Open Content.

Zudem wünschen sich die Praktiker:innen mehr Aufklärung über urheberrechtliche Fragen. Hierzu könnten Lernangebote im Studium zählen, Fortbildungen, zuverlässiges und leicht verständliches Informationsmaterial sowie Beratungsstellen.

IV. Wissenschaft

Ähnlich wie die Bibliotheksmitarbeiter:innen verfügen die befragten Personen im Bereich Wissenschaft sämtlich über ein hohes Maß an Detailwissen zum UrhWissG und damit zusammenhängenden Normen. Sie sind in ihrer täglichen Arbeit in unterschiedlicher Weise mit dem UrhWissG befasst. Unter den fünf Befragten sind zwei Professorinnen der Rechtswissenschaften, die sich sowohl inhaltlich mit dem Urheberrecht beschäftigen und hierzu forschen als auch hierüber an Universitäten unterrichten. In diesem Zuge sind sie auch aktive Anwenderinnen des UrhWissG, insofern sie ihren Unterrichtsteilnehmer:innen geschütztes Material zur Verfügung stellen. Die drei anderen Befragten sind in Bibliotheken oder wissenschaftlichen Verbänden tätig, beraten Wissenschaftler:innen bei juristischen Fragen und/oder beschäftigen sich mit der bibliothekarischen Materialbereitstellung für Forschung und Lehre. Wohl auch aufgrund der unterschiedlichen beruflichen Profile der Gesprächspartner:innen waren die Interviewthemen und -schwerpunkte in diesem Untersuchungsbereich sehr vielfältig.

1. Praxistauglichkeit im Allgemeinen

Das UrhWissG hat auch nach den Erkenntnissen im Bereich Wissenschaft große Bedeutung. Annähernd alle Regelungen wurden als praxisrelevant genannt, vor allem die §§ 60a, 60c, 60d und 60e. Erwähnt wurden zudem die §§ 44b (Text und Data Mining für nicht-wissenschaftliche Zwecke) und 38 Abs. 4 (das Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Publikationen).

Vor allem § 60c sei für die Wissenschaft elementar wichtig, da er in der Forschung übliche Praktiken legitimiere. Auch Text und Data Mining habe in der Wissenschaft methodisch eine zunehmend größere Bedeutung. Damit einhergehend steige die Relevanz der diesbezüglichen Nutzungserlaubnisse (§§ 60d und 44b) stetig.

Auch § 60e wurde als für die Wissenschaft besonders wichtig bezeichnet. Diese Regelung ermögliche den Bibliotheken viele unterstützende Leistungen bei der Materialbeschaffung und -verfügbarmachung, ohne die effiziente Forschung nicht denkbar sei. Die zweckbezogenen/individuellen (für die Forscher:innen) und die institutionellen Nutzungserlaubnisse (für die Bibliotheken) bauten daher notwendigerweise aufeinander auf und ergänzten einander. Der Nutzwert der Schrankenbestimmungen in den §§ 60a, 60c und §§ 60e, § 60f müsse daher gerade im Bereich Wissenschaft stets im Zusammenhang beurteilt werden.

Grundsätzlich schildern auch die Befragten im Bereich Wissenschaft die durch das UrhWissG vorgenommenen Gesetzesänderungen als erhebliche Verbesserungen gegenüber der alten Rechtslage. Die für die Wissenschaft bedeutsamen Schrankenbestimmungen seien deutlich einfacher zu handhaben, besser systematisiert und würden ein höheres Maß an Rechtssicherheit aufweisen. Letzteres werde auch und vor allem durch die klaren prozentualen Obergrenzen erreicht.

Bei der Beurteilung der Anwendungsfreundlichkeit und Rechtssicherheit des UrhWissG zeigen sich – wie im Bereich Bildung – gewisse Diskrepanzen innerhalb des Kreises der Interviewpartner:innen: Diejenigen unter den Befragten, die als Urheberrechtsexpert:innen forschen und lehren, halten die Regelungen für weitgehend klar und gut verständlich. Dagegen sehen die Interviewpartner:innen, die (auch) mit Fragen von Nichtjurist:innen konfrontiert werden und für deren Beratung zuständig sind, größere Defizite (siehe hierzu Näheres im folgenden Abschnitt).

In Bezug auf ihren Umfang beurteilen die Befragten im Bereich Wissenschaft die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse des UrhWissG als im Wesentlichen bedarfsgerecht. Optimierungsbedarf wird diesbezüglich eher im Zusammenspiel der verschiedenen Regelungen gesehen. Gerade die beratend tätigen Interviewpartner:innen sehen Verständnisschwierigkeiten angesichts der unterschiedlichen prozentualen Obergrenzen in § 60c und § 60e aufseiten der wissenschaftlichen Endnutzer:innen (die meistens keine Fachjurist:innen sind). Zudem wurden vor allem dem Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Abs. 4) wesentliche Defizite bescheinigt (dies wurde im Rahmen des UrhWissG allerdings auch nicht grundlegend reformiert).

2. Praxistauglichkeit konkreter Regelungsaspekte

In Bezug auf die Anwendungsfreundlichkeit der verschiedenen Regelungen zeigt sich im Bereich Wissenschaft ein ähnliches Meinungsbild wie bei den Bibliotheken: Prozentuale Obergrenzen erleichterten generell die Handhabung der Schrankenbestimmungen. Sie sollten jedoch konsistent und normenübergreifend einheitlich sein, da sonst Verständnis- und Akzeptanzprobleme entstünden. Insofern seien die Umfangsbeschränkungen in § 60e Abs. 4 und 5 einerseits und §§ 60a und 60c andererseits noch nicht befriedigend aufeinander abgestimmt. Hier blieben viele wichtige Fragen offen.

Genannt wurden in diesem Zusammenhang ähnliche Fälle wie im Bibliotheksbereich. So sei unverständlich, warum ein:e Wissenschaftler:in nach § 60c zwar selbst 75% eines Werkes für den eigenen Gebrauch vervielfältigen darf, eine

mit der Vervielfältigung beauftragte Bibliothek jedoch nur 10% übermitteln dürfe. Diesbezüglich und auch bei anderen Konstellationen sei das Verhältnis von § 60e Abs. 5 zu § 60c unklar, was viele Fragen aufwerfe: Gilt in diesem Fall § 60c oder ist die Bibliothek auf die wesentlich engeren Möglichkeiten des § 60e Abs. 5 beschränkt? Welche Relevanz hat die Art und Weise der Verschaffung (per E-Mail, Post, Aushändigen vor Ort in Papierform usw.) oder das Verhältnis der Bestellerin zur Bibliothek (Angehörige der eigenen Hochschule, einer anderen Hochschule, Anfrage aus dem Ausland etc.) auf diese Frage? Darf eine Versandbibliothek einem zu kommerziellen Zwecken forschenden Besteller gem. § 53 Abs. 2 Nr. 4 eine Papierkopie erstellen und zuschicken? Oder gilt auch in diesem Zusammenhang die Begrenzung des § 60e Abs. 5, der den Kopienversand durch Bibliotheken zu kommerziellen Zwecken ausschließt? Darf eine Bibliothek auf Wunsch einer Wissenschaftlerin gem. § 60c einzelne „Abbildungen oder sonstige Werke geringen Umfangs“ vollständig kopieren und ihr überlassen oder gilt für diesen Vorgang die 10%-Beschränkung des § 60e Abs. 5 (der keine „Bagatellausnahme“ für Abbildungen oder Werke geringen Umfangs enthält)?

Wie auch in den Bereichen Bibliotheken und Bildung stößt die Presseausnahme des UrhWissG bei Befragten aus der Wissenschaft auf Unverständnis und wird als ungerechtfertigt empfunden. Sie führe lediglich zum Bedeutungsverlust der Presse, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit oder Rechtfertigung ersichtlich sei. Im Übrigen wurde auch hier von den in Bibliotheken tätigen Befragten berichtet, dass § 60e Abs. 4 (Terminal-Nutzung) in seiner jetzigen Ausprägung wenig sinnvoll sei und daher nicht in Anspruch genommen werde.

Die Gesprächspartner:innen im Bereich Wissenschaft bescheinigen dem Zweitveröffentlichungsrecht in § 38 Abs. 4 im Wesentlichen dieselben Defizite wie die Bibliotheksvertreter:innen. Eine solche Regelung sei zwar im Grundsatz sehr zu begrüßen, in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch weitgehend unbrauchbar. Dies sei auf die vielen, oft unklaren und als ungerechtfertigt empfundenen Einschränkungen zurückzuführen (siehe hierzu die Erkenntnisse im Bereich Bibliotheken oben, Punkt B.II.2.).

Als besonders geglückt und bedeutend wird die Neuregelung der TDM-Regelungen empfunden. Das durch die Umsetzung der DSM-Richtlinie geschaffene Zusammenspiel zwischen den §§ 60d und 44b erleichtere die auf diesem Gebiet besonders bedeutende gemeinsame Forschung von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen (Public Private Partnerships). Solche würden durch den kategorischen Ausschluss etwa in den §§ 60c, 60e Abs. 5 ansonsten übermäßig behindert. Dennoch sei auch bei den TDM-Regelungen wünschenswert, den Unterschied zwischen kommerziellen und nicht kommer-

ziellen Nutzungen zu präzisieren. Ansonsten komme es in Grenzfällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

3. Desiderate

In Details lassen auch nach den Befragten im Bereich Wissenschaft die geltenden Regelungen noch einige Wünsche offen: Die Presseausnahme solle rückgängig gemacht oder auf eine „moving wall“ (Nutzungsmöglichkeit nach Ablauf einer Karenzzeit) reduziert werden. Die Beschränkungen des Zweitveröffentlichungsrechts auf bestimmte Publikations- und Finanzierungsformen solle gestrichen und die dort geregelte „Schonzeit“ solle verkürzt werden. Die Regelung zum Kopienversand solle an die §§ 60a, 60c angepasst und um die dort genannten „Bagatellnutzungen“ (Werke geringen Umfangs etc.) erweitert werden. Der Nutzen – und damit die Akzeptanz – von § 60e Abs. 4 könne nach Ansicht der Befragten erheblich dadurch gesteigert werden, dass Pauschalvergütungen anerkannt und zumindest eine campusweite Verfügbarmachung gestattet werde. Die Nachnutzungsmöglichkeiten für TDM-Korpora sollten nach den Befragten zeitlich und – soweit für die Überprüfung der wissenschaftlichen Forschung erforderlich – für jedermann unbeschränkt gelten.

In genereller Hinsicht wünschen sich alle Befragten vor allem eine Klarstellung des Verhältnisses der individuellen beziehungsweise zweckbezogenen Nutzungserlaubnisse (§§ 60a, 60c, 53) zu den institutionellen Schranken (§§ 60e, 60f – siehe oben, B.IV.2.). Zudem sollten Vergütungsregelungen so einfach wie möglich gehalten und Einzelvergütungen und -abrechnungen vermieden werden.

Als „größere Linien“ werden verschiedene Weiterentwicklungen der Nutzungserlaubnisse für die Wissenschaft angeregt, die im Zweifel auf EU-Ebene umgesetzt werden müssten. So solle in Zukunft stärker berücksichtigt werden, dass Forschung nicht ohne Weiteres in die Kategorien „kommerziell vs. nicht kommerziell“ eingeordnet werden könne. Public Private Partnerships (PPP) oder gemischte privatwirtschaftliche und öffentliche Forschungsverbände seien ein wichtiger Motor der Forschung. Nutzungserlaubnisse, die nur einseitig die nicht kommerzielle Forschung privilegieren, seien in solchen Kontexten hinderlich.

Im Übrigen bedürfe es auch für die Wissenschaft weitergehender Möglichkeiten, Materialien per *remote access* (Fernzugriff) zugänglich zu machen. Die bisherigen Regelungen, die den Zugang, die Nutzung und den Austausch von geschütztem Material zu wissenschaftlichen Zwecken ermöglichen sollen, seien häufig noch zu analog gedacht. Dies gelte vor allem für die institutionellen

Nutzungserlaubnisse der Bibliotheken und Gedächtnisinstitutionen wie Archive und Museen.

V. Verlage

Die Befragten im Bereich Verlage kommen mit den Regelungen des UrhWissG regelmäßig in Berührung, wenn auch in unterschiedlichen Rollen und beruflichen Zusammenhängen. Dadurch ergab sich in den Gesprächen eine große Bandbreite an Themen und Schwerpunkten sowohl juristischer als auch nicht-juristischer Fragen des Verlagsgeschäfts. Zudem zeigte sich, dass die Interviewten zwar sämtlich über umfangreiches Wissen im verlegerischen Alltag verfügten, aber unterschiedlich tiefe Expertise zu den rechtlichen Details des UrhWissG hatten. Das liegt vermutlich in den spezifischen beruflichen Profilen der Interviewten begründet: Von den insgesamt fünf Befragten sind zwei im Wissenschaftsverlagswesen tätig und stark in das praktische Geschäft ihrer jeweiligen Wissenschaftsverlage involviert; in den weiteren drei Interviews wurden die Perspektiven des Verbands für Bildungsmedien, des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels sowie der Verwertungsgesellschaft WORT eingebracht.

1. Allgemeines

Verlage wenden die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse des UrhWissG in der Regel nicht an, daher haben sie hierauf eine grundsätzlich andere Perspektive als die Nutzer:innen aus Bibliotheken, Bildung und Wissenschaft. Als Rechteinhaber:innen beschäftigen sie in erster Linie die (wirtschaftlichen) Auswirkungen der Schrankenbestimmungen und marktbezogene Aspekte. Dementsprechend wurden in den Interviews in diesem Bereich deutlich andere Schwerpunkte gesetzt und Aspekte aufgebracht als in den bisher dargestellten.

Die befragten Verlagsvertreter:innen stehen dem UrhWissG sehr kritisch gegenüber. Sie beklagen im Wesentlichen, dass es weitergehende Nutzungserlaubnisse gewährt als das alte Urheberrecht (vor allem § 52a). Hierdurch würden die Möglichkeiten der Verlage, ihre Einnahmen auf dem freien Markt zu erzielen, empfindlich beschränkt. Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit und existenzielle Bedrohungen für bestimmte Geschäftsmodelle seien die Folge.

Ein Beispiel, das verschiedentlich zur Sprache kam: Durch Einführung des UrhWissG sei den Verlagen die Möglichkeit genommen worden, einzelne Ausschnitte aus wissenschaftlichen oder Bildungspublikationen zu lizenzieren. Ein erst in den Jahren 2017/2018 im Rahmen einer Kooperation vieler Wissenschaftsverlage entwickeltes Angebot (Booktex) sei obsolet geworden, weil dem

Geschäftsfeld mit der Abschaffung des Lizenzvorrangs durch das UrhWissG die wirtschaftliche Grundlage entzogen worden sei.

Erhebliche Auswirkungen habe das UrhWissG auch auf den Absatz von Lehrbüchern. Dieser sei seit dessen Einführung erheblich zurückgegangen. Da die gesetzlichen Vergütungen schon strukturell nicht zur Kompensation geeignet seien und zudem bis heute in wichtigen Bereichen noch immer nicht gezahlt würden, fehle es an jeglichem Ausgleich für die rechtlichen und wirtschaftlichen Einbußen der Fachverlage.

Die Verlagsvertreter:innen berichten, dass vor allem Fachverlage allgemein vor großen Herausforderungen stehen. Durch verändertes Lehr- und Lernverhalten, die Digitalisierung und die steigende Nachfrage nach online zugänglichen Materialien, das damit zusammenhängende veränderte Anschaffungsverhalten der öffentlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Open-Access- und OER-Strategien der öffentlichen Hand und viele andere Faktoren seien ihre Geschäftsmodelle unter großen Druck geraten. Die Gewinnspannen und Absatzmöglichkeiten seien häufig so klein, dass jeder zusätzliche Einnahmeausfall existenzbedrohend sein könne. Je kleiner die Verlage, je spezialisierter deren Repertoire und begrenzter die Zielgruppe, desto erheblicher würden sich solche Effekte auswirken. Erschwerend hinzu komme ein immenser Konkurrenzdruck, der durch eine hohe Konzentration auf manchen Gebieten (z. B. den Rechts- oder Naturwissenschaften) entstehe.

Fachverlage haben nach den Befragten im Bereich Verlage eine große Relevanz für Bildung und Forschung. Ihre Aufgabe bei der Inhaltsvermittlung könne nicht durch die öffentliche Hand ausgeübt werden. Open-Access-Strategien oder Universitätsverlage könnten die Rolle der Fachverlage nicht ausfüllen oder ersetzen. Auf ihr Geschäftsmodell sei daher im Rahmen von Urheberrechtsreformen besondere Rücksicht zu nehmen.

2. Generelle Bedeutung

Die Verlagsvertreter:innen geben an, dass das UrhWissG zu negativen ökonomischen Folgen für die Wissenschafts- und Bildungsverlage führe. Besonders gravierend seien diese, wenn gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Material zur Anwendung kommen, die einen ganz spezifischen Verwendungszweck haben, ohne dass dieser durch diesbezügliche Bereichsausnahmen von der Schrankenbestimmung ausgenommen werde. Zwar sehe das UrhWissG eine solche Bereichsausnahme für die Nutzung von Schulbüchern an Schulen vor (§ 60a Abs. 3, Satz 1, Nr. 2). Sie fehle jedoch in Bezug auf die Nutzung von (Auszügen

aus) Lehrbücher(n) für die universitäre Lehre an Hochschulen. Unter anderem aus diesem Grund greife § 60a empfindlich in die Primärverwertung von Lehrbüchern ein.

Neben Lehrbüchern für die Hochschullehre werde vor allem das Verlegen von wissenschaftlichen Zeitschriften durch das UrhWissG gefährdet. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis in §§ 60a und 60c Abs. 2 für vollständige Beiträge aus Fachzeitschriften verringere die ohnehin sehr begrenzten Absatzmöglichkeiten. Dies wirke sich gerade auf wissenschaftliche Zeitschriften in kleineren Fachdisziplinen existenzbedrohend aus.

Eine derartige „Enteignung“ sei – so die wörtliche Aussage einer Verlagsvertreterin – weder gerechtfertigt noch erforderlich. Die Literaturversorgung in Forschung und Lehre könne über marktwirtschaftliche Angebote (Lizenzvergabe über Verlagsplattformen) ohne Weiteres gesichert werden. Das gelte nicht nur für den Erwerb von Nutzungsrechten für (ganze) Zeitschriftenbeiträge, sondern auch für Textauszüge oder einzelne Abbildungen.

Vor diesem Hintergrund wird die Entfristung des UrhWissG im Zuge der Umsetzung der DSM-Richtlinie im Jahr 2021 als voreilig kritisiert. Für diese Entscheidung hätte nach Ansicht der Befragten zumindest die laufende Evaluation abgewartet werden müssen.

3. Bedeutung konkreter Regelungsaspekte

Konkret stehen vor allem der Umfang der Schrankenbestimmungen, Vergütungsfragen und das Verhältnis zwischen gesetzlichen Nutzungserlaubnissen und Lizenzangeboten und -verträgen in der Kritik der Verlagsvertreter:innen.

Die Nutzungserlaubnisse des UrhWissG werden als zu weitgehend empfunden. Das gelte insbesondere für die – allerdings auch schon nach alter Rechtslage bestehende – Möglichkeit, ganze Beiträge aus Fachzeitschriften ohne Lizenz zu nutzen (§§ 60a, 60c, 60e). Auch die Befugnis nach § 60c Abs. 2, bis zu 75% eines Werkes für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu vervielfältigen, bedrohe den Absatz der Verlage. Hierdurch werde die Anschaffung eines eigenen Werkexemplars substituiert.

Weiter solle die Vergütungsregelung in § 60h Abs. 3 geändert werden. Es sei unverständlich und inakzeptabel, dass dieser Paragraph außer in Ausnahmefällen (Kopienversand, Terminal-Nutzung) keine nutzungsbezogene Einzelvergütung vorschreibt. Eine angemessene Vergütung sei nicht nur gesetzlich vorge-

geschrieben, sondern auch unabdingbar, um die rechtlichen und wirtschaftlichen Einbußen zu kompensieren, die den Verlagen durch die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse entstünden. Sie könne jedoch nur über nutzungsbezogene Einzelvergütungen erreicht werden. Pauschale und Stichproben-basierte Vergütungen würden dagegen stets zu niedrig ausfallen. Im Übrigen würden sie, wie mehrere Befragte bemängelten, weder eine effiziente Überprüfung der Angemessenheit noch eine gerechte Verteilung durch die Verwertungsgesellschaften ermöglichen. Bei Pauschalvergütungen spiele sich die gesetzliche Vergütung, von ihrer Erhebung bis zur Verteilung, in einer „Blackbox“ ab.

Im Übrigen sei es nicht hinnehmbar, dass bis heute keine Zahlungen für die Nutzung nach §§ 60a und 60c an Hochschulen geleistet würden. Gerade für wissenschaftliche Fachverlage habe diese Vergütungen größte, zum Teil existenzielle Bedeutung. Eine diesbezügliche Einigung (Gesamtvertrag) zwischen der öffentlichen Hand und der VG WORT würde zudem eine „Befriedungsfunktion“ erfüllen und sich positiv auf die verhärteten Fronten auswirken, die zwischen den Akteuren in Bezug auf das UrhWissG derzeit bestünden.

Ein weiterer erheblicher Nachteil des UrhWissG gegenüber dem alten § 52a liegt nach Ansicht der Verlagsvertreter:innen in der Streichung des sogenannten Lizenzvorrangs oder Lizenzvorbehalts. Nach der Vorgängerregelung zu §§ 60a, 60c bzw. der hierzu ergangenen Rechtsprechung durfte urheberrechtlich geschütztes Material zu Forschungs- und Unterrichtszwecken nur dann genutzt werden, wenn der jeweilige Inhalt nicht zu angemessenen Bedingungen vom Rechteinhaber lizenziert werden konnte. Dies hätte entsprechende Angebote (Booktex, s.o. B.V.1.) hervorgebracht, denen mit der Streichung des Lizenzvorrangs durch das UrhWissG die Grundlage entzogen worden seien und die daher eingestellt werden mussten.

Aus Sicht der Anbieter von Bildungsmedien ist die Neuregelung des UrhWissG in § 60b ambivalent zu beurteilen: Einerseits sei sie im Vergleich zum alten § 46 klarer formuliert und erleichtere die praktische Handhabung durch den Abbau administrativer Hürden. Andererseits gehen die vielen (neu eingeführten) Einschränkungen an den Bedürfnissen der Praxis vorbei. Das gelte sowohl für die Presseausnahme als auch den Ausschluss der Nutzung von Musiknoten. Auch das mitunter unklare Verhältnis zwischen den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen bzw. der gesetzlichen Vergütung zu kommerziellen Lizenzierungen und diesbezüglichen Zahlungen führe derzeit zu Rechtsunsicherheit und Auseinandersetzungen zwischen Bildungsmedienanbietern und Verwertungsgesellschaften.

4. Desiderate

Das UrhWissG lässt aus Sicht der Befragten im Bereich Verlage viele Wünsche offen. Zumindest im Hinblick auf die Vergütung, den Lizenzvorbehalt sowie den Umfang der zulässigen Nutzung sollte der Gesetzgeber erhebliche Verbesserungen vornehmen. Generell wird gefordert, dass gesetzliche Nutzungserlaubnisse wieder zurückgeschraubt und Lizenzlösungen gefördert werden. In diesem Zuge wünschen sich die Verlage, dass der Auf- und Ausbau von Lizenzierungsplattformen staatlich unterstützt werde.

Zumindest sollten nach den Verlagen weitere Bereichsausnahmen – bspw. für die Nutzung von Lehrbüchern an Universitäten – eingeführt werden. Die Vergütungsregeln sollten hiernach primär nutzungsbezogene Zahlungen und entsprechende Einzelmeldungen vorsehen. Jedenfalls sollte das Verhältnis der beiden Vergütungsvarianten (Pauschal- vs. stichprobenbasierte Einzelvergütung, § 60h Abs. 3) klargestellt werden.

C. Schlussbemerkung und methodische Reflexion

Die Praktikabilität und Funktionalität gesetzlicher Regelungen und deren Details explorativ durch Interviews mit Rechtsanwender:innen zu untersuchen, ist sowohl aus sozialwissenschaftlicher als auch rechtswissenschaftlicher Sicht ein unkonventionelles Unterfangen. Alles in allem hat sich das Konzept für uns als interessanter Ansatz mit Stärken und Schwächen herausgestellt.

Eine unserer wesentlichen Erwartungen an die Methode hat sich tatsächlich als ihre wesentliche Stärke realisiert: Sie fördert deutlich facettenreichere und lebensnähere Aussagen zu Tage als herkömmliche Gesetzesevaluationen. Bei solchen liegt die übliche Methode darin, Expert:innen auf Basis vorgegebener Fragenkataloge zu Stellungnahmen aufzufordern. Die zumeist interessengetriebenen schriftlichen Antworten stammen in aller Regel von hochspezialisierten Rechtsexpert:innen. Sie sind generell recht sachlich, mitunter auch berechnend ideologisch, präzise, strukturiert, konkret bezogen auf einzelne Details und hochgradig durchkomponiert – die Antworten in unseren Interviews waren dagegen meist assoziativ, emotionsgeleitet, spontan und thematisch sehr vielfältig. Sie enthielten viele narrative Elemente, persönliche Eindrücke und Erfahrungsberichte. Das galt auch für die kleine Anzahl an Gesprächen mit professionellen Interessenvertreter:innen. Gerade diese Unstrukturiiertheit und Spontaneität der mündlichen Rede brachten uns überraschende Einblicke und Perspektiven auf Aspekte, die im ansonsten üblichen, schriftlich dominierten Expert:innendiskurs zum Urheberrecht, wenn überhaupt, nur sehr am Rande zur Sprache kommen.

Der immense Erkenntnisreichtum, den wir aus den Interviews gewinnen konnten, führte bei der Auswertung und Darstellung der Untersuchungsergebnisse gleichzeitig zu Herausforderungen. Während formalisierte schriftliche Stellungnahmen eher gut eingeordnet und zueinander in Beziehung gesetzt werden können, fällt dies bei der assoziativ und ungeordnet wirkenden mündlichen Rede schwerer. Hier erwies sich das zweistufige Codierverfahren⁸ und die analytische Aufbereitung der Kernpunkte aus normativer Sicht⁹ als geeignetes Vorgehen, um die Vielfalt der Aussagen zu sortieren und in eine sinnvolle Ordnung zu bringen. Der methodische Ansatz explorativer Interviews führte, wie es bei dieser Vorgehensweise oft zu beobachten ist, bei den Interviewten allerdings zu einer relativen Überbetonung von Problemen in der Praxis. Positive Aspekte und Vorzüge kamen in den Aussagen der Interviewten relativ seltener zur Sprache. Dies lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass in der mündlichen Reflexion Herausforderungen und Hürden der eigenen Praxis prä-

⁸ Siehe zum Vorgehen Abschnitt A.II und III.

⁹ Siehe Teil B.

senter erscheinen als unproblematische Abläufe und geschmeidig ablaufende Routinen, die möglicherweise gar nicht (mehr) in Verbindung mit dem Untersuchungsthema (hier: UrhWissG) gesehen werden.

Auch auf der Seite der Befragten zeigten sich Herausforderungen und spezifische Erwartungen an die Interviewsituation, die die Dynamik der Interviews beeinflussten: So äußerten einige Jurist:innen im Nachgang, dass sie mit einer gezielten Abfrage der jeweiligen Regelungsaspekte (vergleichbar mit einer juristischen Stellungnahme) besser hätten umgehen können als mit offenen, explorativ angelegten Fragen zur Verbalisierung der Praxis. Im Gegensatz dazu waren einige Praktiker:innen wiederum mit den rechtlichen Regelungen und konkreten Formulierungen im UrhWissG nicht ausreichend vertraut, um spezifische Regelungsaspekte sowie die juristischen Vor- und Nachteile detailliert zu besprechen.

Die Praxis rund um das UrhWissG über qualitative Interviews zu erheben erwies sich unter dem Strich als methodisch adäquater und ausreichend flexibler Ansatz, um ein Stimmungsbild der Befragten zu erhalten und stichprobenartig Einblick in ihre unterschiedlichen Alltage zu bekommen. Dieses Bild spiegelt mit teils überraschenden Erkenntnissen einen Ausschnitt der Praxis zum Erhebungszeitpunkt wider, repräsentiert diese jedoch nicht vollumfänglich oder endgültig: Es gibt Stellen in der Praxis rund um das UrhWissG, die sehr gut ausgeleuchtet sind, beispielsweise weil mehrere Befragte sich unabhängig voneinander, bereichsübergreifend und teils sehr ausführlich dazu äußern konnten und wollten; andere Stellen dagegen bleiben zumindest teilweise im Dunkeln, weil etwa die jeweiligen Befragten innerhalb ihrer Organisation für die gewünschten Details nicht die richtigen Ansprechpersonen waren. Das schmälert die Aussagekraft der gewonnenen Erkenntnisse in keiner Weise. Es legt aber den Schluss nahe, dass die Anwendung und die Effekte des UrhWissG je nach Kontext noch ein deutliches Stück heterogener, dynamischer und in einzelnen Bereichen teilweise differenzierter sein könnten, als sich dies im Rahmen einer einzigen Kurzstudie in Erfahrung bringen lässt.

Anhang

I. Überblick über die Regelungen des UrhWissG

Nachstehend werden die Regelungen des UrhWissG und hiermit zusammenhängende Normen des Urheberrechts kurz dargestellt. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf diejenigen Aspekte, die von den Gesprächspartner:innen angesprochen wurden und die in den Interviews einigen Raum eingenommen haben. Sie soll vor allem den nicht auf das Urheberrecht spezialisierten Leser:innen zur Orientierung und Einordnung der zum Teil sehr spezifischen Ausführungen in unserer Auswertung der Interviews in Teil B dienen.

1. Hintergründe des UrhWissG

Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) ist zum 1. März 2018 in Kraft getreten. Es enthält eine Reihe von „gesetzlich erlaubten Nutzungen“ (auch „Schrankenbestimmungen“ genannt) für Unterrichts- und Forschungszwecke, für Bibliotheken und Gedächtnisinstitutionen (z. B. Museen und Archive). Gesetzliche Nutzungserlaubnisse dienen dazu, Nutzungen von urheberrechtlich geschütztem Material zu bestimmten Zwecken und in bestimmten Konstellationen zu gestatten. In diesen Fällen muss dementsprechend keine individuelle Nutzungserlaubnis vom Rechteinhaber (Urheber:innen und/oder Verwerter:innen) eingeholt werden. Hierdurch werden praktische Hürden gesenkt und die Nutzung von geschütztem Material wird vereinfacht.

Für Nutzungen nach den Regelungen des UrhWissG muss zwar keine individuelle Erlaubnis, gleichwohl aber in fast allen Fällen eine Vergütung gezahlt werden. Diese soll den Rechteinhabern zur Kompensation für die erlaubnisfreien Nutzungen zufließen. Die gesetzliche Vergütung wird von Verwertungsgesellschaften (wie der GEMA oder der VG WORT) erhoben, eingeholt und an die Rechteinhaber ausgeschüttet. Die Zahlungen nach dem UrhWissG werden in der Regel entweder von Bildungs- und Forschungsinstitutionen oder den Trägern solcher Einrichtungen (Bund und Länder) entrichtet. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf und/oder schließen Vergütungsvereinbarungen („Gesamtverträge“) mit den Vergütungsschuldnern (Näheres siehe unten Punkt 2.g).

Durch das UrhWissG wurde eine Vielzahl von Regelungen ersetzt und neu systematisiert, die zuvor auf viele verschiedene Paragraphen des Urheberrechtsge-

setzes (UrhG) - teilweise in Unterabsätzen - verteilt waren. Mit den §§ 60a - 60h UrhG wurde ein neuer Abschnitt eingeführt, in dem alle Regelungen des UrhWissG enthalten sind.

Das UrhWissG enthält zweckbezogene und institutionelle Nutzungserlaubnisse. Als zweckbezogen werden hier beispielsweise die §§ 60a und 60c bezeichnet. Hiernach werden Nutzungen „zur Veranschaulichung von Unterricht und Lehre“ bzw. „zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung“ gestattet. Ihr Anwendungsbereich bezieht sich also auf Nutzungszwecke und nicht auf bestimmte Personen oder Institutionen. Die §§ 60e und 60f enthalten dagegen spezifische Befugnisse für Bibliotheken (§ 60e) bzw. Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f). Sie gelten nur für die genannten Einrichtungen (daher „institutionelle“ Nutzungserlaubnisse).

Das Verhältnis von zweckbezogenen und institutionellen Nutzungserlaubnissen ist im UrhWissG nicht eindeutig geregelt. Das Gesetz lässt z. B. offen, ob Bibliotheken ausschließlich auf der Grundlage des § 60e handeln dürfen oder ob sie Nutzungsbefugnisse auch von Dritten ableiten können, um für diese Dritten Dienstleistungen zu erbringen. Diese Frage wird etwa relevant, wenn eine Wissenschaftlerin eine Bibliothek beauftragen will, ihr 75% aus einem Buch zu kopieren und zu überlassen. Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfte die Wissenschaftlerin selbst diese Kopie erstellen (gem. § 60c Abs. 2). Allerdings darf eine Bibliothek nach § 60e Abs. 5 nur 10% eines Werkes auf Bestellung kopieren und überlassen. Ob sie die Kopie „im Auftrag“ der Wissenschaftlerin erstellen und ihr überlassen darf, ist daher unklar, weil das Verhältnis der verschiedenen Regelungen zueinander nicht geklärt ist. Diese Unklarheit wirkt sich in verschiedenen Konstellationen aus, die – nach den Aussagen der Befragten – häufig erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen.

Die Gesetzesreform des UrhWissG diene nicht vorrangig dazu, neue Nutzungserlaubnisse einzuführen. Die einzig von Grund auf neu eingeführte Schranke war § 60d, in der es um Text und Data Mining (TDM) geht. Das Hauptanliegen der Gesetzesreform lag vielmehr darin, die Vorgängerregelungen auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und - soweit erforderlich - inhaltlich anzupassen. Im Fokus stand vor allem der alte § 52a („Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“), der in der Praxis zahllose Probleme und Auseinandersetzungen verursacht hatte. Zudem sollte die bereits angesprochene defizitäre Gesetzssystematik optimiert werden. Hiermit wurde eine bessere Handhabbarkeit der Nutzungserlaubnisse und damit letztlich der Rechtssicherheit angestrebt. Diesem Ziel diene auch eine der hauptsächlichen Errungenschaften des UrhWissG: die Einführung konkreter prozentualer Nutzungsobergrenzen. Sie dienen zur Präzisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen.

Der Unterschied zeigt sich deutlich an einem Vergleich zwischen dem alten § 52a und § 60a. In § 52a hieß es:

„Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften [...]“

In der Neufassung dieser Regelung, § 60a UrhG, heißt es dagegen:

„Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes [...]“

Das UrhWissG wurde durch den Bundestag ursprünglich auf eine Geltungsdauer von fünf Jahren befristet. Es wäre damit – vorbehaltlich einer Verlängerung der Frist oder Entfristung durch den Bundestag – am 1. März 2023 ersatzlos außer Kraft getreten. Die Befristung wurde jedoch im Rahmen der jüngsten Urheberrechtsnovelle im Jahr 2021 gestrichen. Diese Reform diente vorwiegend der Umsetzung der so genannten DSM-Richtlinie der Europäischen Union¹⁰. In ihrem Zuge wurden auch einige kleinere Änderungen an den Regelungen des UrhWissG vorgenommen. Beispielsweise wurde § 60d neu gefasst und durch eine weitere Regelung zum TDM außerhalb der nicht kommerziellen Forschung ergänzt (§ 44b).

Das UrhWissG wird derzeit durch das federführende Bundesministerium für Justiz evaluiert¹¹.

2. Die Regelungen des UrhWissG im Einzelnen

a) § 60a UrhG (Unterricht und Lehre)

§ 60a ersetzt gemeinsam mit § 60c den alten § 52a. § 60a gestattet die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre“. Bis zu 15% eines Werkes dürfen hiernach verwendet werden. „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen [...] vollständig genutzt werden“. Diese werden in der Gesetzesbegründung klar definiert: „Werke geringen Umfangs“ sind bspw.

¹⁰ „Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“, RL (EU) 2019/790 vom 17. April 2019.

¹¹ Siehe https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG_Evaluation.html.

Druckwerke mit max. 25 Seiten oder Filme und Musikstücke mit maximal fünf Minuten Länge. Einzelne Musikstücke oder Videos dürfen damit ebenso vollständig genutzt werden wie kürzere Texte.

Von der Nutzungserlaubnis weitgehend ausgenommen sind Musiknoten. Zudem ist die Erstellung und Verwendung von Aufnahmen von Live-Darbietungen (Konzert, Kino o. Ä.) auch für Unterrichtszwecke nicht erlaubt. Ebenfalls nicht unter die gesetzliche Nutzungserlaubnis fällt die Verwendung von Ausschnitten aus Schulbüchern im Schulunterricht („Schulbuchausnahme“). Auch dürfen vollständige Beiträge aus Presseerzeugnissen, beispielsweise Tageszeitungen oder „Kiosk-Zeitschriften“, nicht gem. § 60a genutzt werden. Anders als für Fachzeitschriften gilt hier die normale 15%-Regelung, daher darf lediglich bis zu 15% eines Presseartikels verwendet werden. Dieser Ausschluss, der durch das UrhWissG erstmalig eingeführt wurde, wird nachstehend als „Presseausnahme“ bezeichnet.

§ 60a gilt nur für den Unterricht an bestimmten Bildungseinrichtungen. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Schulen, Hochschulen, Berufsschulen und andere öffentliche Bildungsstätten (siehe § 60a Abs. 4). Private Bildungsinstitutionen sind nicht prinzipiell ausgeschlossen, jedoch darf die jeweilige Unterrichtsveranstaltung keinem kommerziellen Zweck dienen.

Die Nutzung zu Unterrichtszwecken darf sich (nur) an Lehrende und Teilnehmer:innen einer bestimmten Veranstaltung richten. Kopien, die zu diesen Zwecken erstellt werden, dürfen zudem mit anderem Lehrpersonal derselben Institution geteilt und von diesen wiederum für ihren Unterricht verwendet werden. Gestattet ist ein breites Spektrum an unterrichtsbezogenen Nutzungshandlungen. Hierunter fallen herkömmliche Papierkopien, die an Schüler:innen oder Studierende ausgeteilt werden; die Verfügbarmachung digitaler Kopien in Online-Lernräumen oder Präsentationen per Streaming oder Videokonferenz und vieles mehr.

b) § 60b UrhG (Unterrichts- und Lehrmedien)

§ 60b ersetzt den alten § 46. Er gestattet es Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien, bis zu 10% eines veröffentlichten Werkes zu nutzen. Hiernach dürfen beispielsweise Auszüge aus geschützten Werken in Schulbücher oder Unterrichtsskripte integriert und diese Medien dürfen verbreitet werden. Die vollständige Nutzung von „Abbildungen“, „Werken geringen Umfangs“ usw. ist wie nach § 60a gestattet. Außerdem gilt die „Presseausnahme“ auch hier.

§ 60b dient vor allem der Arbeitserleichterung von Verlagen für Bildungsmedien (im weiteren Sinn). Aufgrund der gesetzlichen Nutzungserlaubnis müssen sie für die genannten Bestandteile ihrer Publikationen keine individuellen Lizenzverträge mit Rechteinhabern aushandeln und abschließen.

c) § 60c UrhG (Wissenschaftliche Forschung)

§ 60c ist das Pendant zu § 60a in Bezug auf Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die beiden Regelungen sind inhaltlich weitgehend identisch. Bis zu 15% von veröffentlichten Werken, einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften usw. sind nach § 60c zur Nutzung zu „nicht kommerziellen“ wissenschaftlichen Zwecken freigegeben. Ganze Presseartikel dürfen auch hiernach nicht genutzt werden (Presseausnahme). „Für die eigene wissenschaftliche Forschung“ dürfen bis zu 75% von Werken kopiert, aber nicht mit anderen Wissenschaftler:innen geteilt werden. Ansonsten dürfen sich die Nutzungen auch an andere Forscher:innen richten (wie beispielsweise bei Präsentationen und Vorträgen). Kopien dürfen mit bestimmt abgegrenzten wissenschaftlichen Personenkreisen geteilt und ihnen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für instituti-
onsübergreifende Forschungsverbände.

d) § 60d und § 44b UrhG (Text und Data Mining)

Mit dem § 60d wurde im UrhWissG erstmalig eine Schrankenbestimmung für Text und Data Mining (TDM) eingeführt. Er gestattet es, urheberrechtlich geschütztes Material im Rahmen von TDM zu verwenden, soweit das TDM nicht kommerziellen wissenschaftlichen Zwecken dient. § 44b, der im Zuge der Urheberrechtsnovelle im Jahr 2021 eingeführt wurde, erlaubt darüber hinaus urheberrechtlich relevante Nutzungen auch außerhalb des nicht kommerziellen, Forschungszwecken dienenden TDM vorzunehmen (also unter anderem in kommerziellen Kontexten).

Mit TDM gemeint sind Forschungsmethoden, bei denen große Datenbestände analysiert und ausgewertet werden. Eine gesetzliche Definition von TDM findet sich in § 44b Abs. 1.; Technologien des maschinellen Lernens oder der „Künstlichen Intelligenz“ basieren oft auf TDM-Methoden. Urheberrechtlich relevant sind sie, wenn die hierbei untersuchten Datenbestände urheberrechtlich geschütztes Material enthalten und dieses im Rahmen der Analyse kopiert werden muss. Ein Beispiel ist die massenhafte Auswertung von Webseiten, die zu Analysezwecken in einem lokalen Testsystem (auf einem lokalen Rechner) zwischengespeichert werden. Webseiten enthalten zahllose Texte, Bilder und an-

dere geschützte Inhalte. Da eine individuelle Rechteeinholung bei einem solchen Vorhaben aussichtslos wäre, wird die Nutzung nach den §§ 60d und 44b per Gesetz gestattet.

Neben der Erstellung von Kopien (die im Urheberrecht „Vervielfältigungen“ genannt werden) erlaubt § 60d (nicht aber § 44b), die kopierten Analyse-Daten (den „Korpus“) anderen Wissenschaftler:innen „öffentlich zugänglich“ zu machen. Hiermit soll vor allem die Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse (etwa im Zuge von *peer reviews*) ermöglicht werden. Die beim TDM entstehenden Korpora dürfen allerdings nicht unbegrenzt aufgehoben werden. Nach § 60d sind sie zu löschen, wenn sie für den Forschungszweck (für den sie erstellt wurden) nicht mehr benötigt werden. Nach § 44b erstellte Kopien sind zu löschen, „wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.“

Die Nutzungserlaubnisse in §§ 60d und 44b sind unterschiedlich. Daher kommt es in Grenzfällen auf die nicht immer eindeutige Abgrenzung zwischen den beiden Normen an. Entscheidend ist hierbei die Differenzierung von kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken (des Text- und Data-Minings).

e) §§ 60e, 60f (Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen)

§ 60e enthält unterschiedliche bibliotheksspezifische Nutzungserlaubnisse, die zuvor über das Urheberrechtsgesetz verstreut waren (u. a. die alten §§ 52b, 53a, 58 Abs. 2). Die Regelung bezieht sich vor allem auf öffentliche Bibliotheken, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen. § 60f Abs. 1 verweist in Bezug auf die Nutzungserlaubnisse für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen im Wesentlichen auf § 60e. Bibliotheken und Gedächtniseinrichtungen haben daher weitgehend dieselben gesetzlichen Nutzungsbefugnisse (zu den Unterschieden siehe die nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Regelungen).

aa) § 60e Abs. 1 und 2 (Archivierungsmaßnahmen)

Die ersten beiden Absätze betreffen vor allem Archivierungsmaßnahmen. Werke aus dem Bestand von Bibliotheken dürfen hiernach beispielsweise digitalisiert werden, um sie zu erhalten und sie dürfen zu Restaurationszwecken kopiert werden. Die Regelungen gelten für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen entsprechend (§ 60f Abs. 1).

bb) § 60e Abs. 3 (Katalogbildfreiheit)

Hiernach dürfen Bibliotheken unter anderem Abbildungen von Werken kopieren und in Printpublikationen verbreiten, sofern dies im Zusammenhang mit

einer Ausstellung oder zu Dokumentationszwecken geschieht. Die Regelung soll vor allem die Erstellung und den Vertrieb von Ausstellungskatalogen vereinfachen. Auch sie gilt entsprechend für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen.

cc) § 60e Abs. 4 (Terminal-Nutzung)

Die Regelung ersetzt den alten § 52b. Sie gestattet es Bibliotheken, an speziellen Rechnern (sog. „Terminals“) Werke aus ihrem Bestand zur Nutzung bereitzustellen. Beispielsweise dürfen hiernach gedruckte Bücher digitalisiert werden, damit sie an einem solchen Arbeitsplatz gelesen werden können. Die Terminals müssen sich in den Räumen der Bibliothek befinden und es darf kein Online-Zugriff auf die hierauf gespeicherten Werke ermöglicht werden. Die Terminal-Regelung gilt auch für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen.

§ 60e Abs. 4 erlaubt in begrenztem Maß auch eine Nachnutzung. Bibliotheksnutzer:innen kann die Möglichkeit eröffnet werden, „je Sitzung“ bis zu 10% eines Werkes für eigene Zwecke zu kopieren (z. B. auf einen USB-Stick zu speichern oder auszudrucken) und mitzunehmen. Gleiches gilt für einzelne Beiträge einer Fachzeitschrift, Werke geringen Umfangs, einzelne Abbildungen usw. (siehe hierzu oben bei § 60a). Die Presseausnahme ist auch in § 60e Abs. 4 enthalten. Sie gilt allerdings nur eingeschränkt: Es dürfen zwar ganze Presseerzeugnisse – nicht nur ganze Artikel, sondern auch ganze Zeitungen oder Zeitschriften – auf einem Terminal digital nutzbar gemacht werden, soweit die Bibliothek das „Original“ in ihrem Bestand hat. Zur Nachnutzung, also zum Kopieren durch die Nutzer:innen, dürfen jedoch „pro Sitzung“ nur 10% eines Artikels freigegeben werden.

dd) § 60e Abs. 5 (Kopienversand)

Auf Bestellung eines Nutzers dürfen Bibliotheken bis zu 10% eines Werkes bzw. einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften kopieren und übermitteln. Die Regelung fand sich im alten Recht in § 53a. Sie gilt **nicht** für Archive, Museen und Bildungseinrichtungen. Die Übermittlung kann per Post, Fax oder digital (E-Mail, FTP) erfolgen. Auch hier gilt die „Presseausnahme“ (kein Kopienversand vollständiger Artikel aus der Presse).

Mit dem in § 60e Abs. 5 geregelten Kopierendirektversand verwandt ist die „Fernleihe“ im innerbibliothekarischen Leihverkehr. Die Fernleihe basiert nur mittelbar auf § 60e Abs. 5. Ihre Rechtsgrundlage liegt vor allem in einem Gesamtvertrag zwischen der öffentlichen Hand und den Verwertungsgesellschaften WORT und Bild-Kunst. Bei der Fernleihe tritt die Bibliothek, bei der jemand als Nutzer:in registriert ist, als Mittlerin auf. Sie besorgt Kopien aus Werken, die sie

nicht selbst besitzt, von einer anderen Bibliothek, die über das gesuchte Werk verfügt. Für die bestellende Person liegt der Unterschied vor allem darin, dass ihr die Lieferbibliothek beim Kopiendirektversand (gem. § 60e Abs. 5) eine digitale Kopie schicken kann, z. B. per E-Mail. Bei der Fernleihe darf zwar von der Lieferbibliothek eine digitale Kopie an die bestellende Bibliothek geliefert werden. Aufgrund einer diesbezüglichen Einschränkung im Gesamtvertrag darf die Überlassung an die bestellende Person jedoch nur in Papierform erfolgen (so genannte „analoge Lücke“). Das Digitalisat, das die liefernde Bibliothek an die Bestellbibliothek geschickt hat, muss also ausgedruckt werden, bevor der Inhalt den Besteller:innen überlassen werden darf. Diese Restriktion wurde während der Corona-Pandemie zeitweise von den Verwertungsgesellschaften ausgesetzt.

f) § 60g (Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis)

Die Norm regelt das Verhältnis zwischen den gesetzlichen Nutzungsbefugnissen des UrhWissG und vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich sind die Schrankenbestimmungen hiernach gegenüber vertraglichen Vereinbarungen vorrangig. Sie können durch Verträge nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden. Umfasst ein Vertrag also beispielsweise auch eine Handlung, die unter eine gesetzliche Nutzungserlaubnis fällt, ist er insoweit nicht anwendbar. Der Nutzer kann sich auf die gesetzliche Regelung berufen und hiernach handeln. Sofern die Nutzung vergütungspflichtig ist, ist die gesetzliche Vergütung gem. § 60h an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen, nicht aber eine vertragliche Vergütung an den Rechteinhaber (den „Lizenzgeber“). Verbietet ein Vertrag Nutzungen, die nach den Regelungen des UrhWissG gestattet sind, ist er insoweit unwirksam. All dies gilt nicht für Verträge über die Terminal-Nutzung und den Kopienversand (§ 60e Abs. 4 und 5, siehe § 60g Abs. 2).

Durch die Neuregelung des § 60g wurde eine Besonderheit des alten § 52a beseitigt: der so genannte Lizenzvorrang oder Lizenzvorbehalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 52a war diese gesetzliche Nutzungserlaubnis nicht anwendbar, wenn der jeweilige Inhalt zu angemessenen Bedingungen vom Rechteinhaber lizenziert werden konnte. Hiernach mussten die Nutzer:innen also prüfen, ob der Inhalt, den sie verwenden wollten, per Lizenz erhältlich war. Nur wenn dies nicht der Fall war oder die Lizenz nicht zu „angemessenen Bedingungen“ angeboten wurde, durften die Nutzungserlaubnisse des § 52a in Anspruch genommen werden.

g) § 60h (Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen)

Gemäß § 60h sind Nutzungen nach dem UrhWissG angemessen zu vergüten. Von der Vergütungspflicht ausgenommen sind gewisse Archivierungsmaßnahmen sowie die beim TDM erzeugten Vervielfältigungen.

Die gesetzlichen Vergütungen können nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Im Bereich Bildung und Forschung werden sie zu meist von den Bundesländern und dem Bund stellvertretend für die Institutionen, an denen die Nutzungen erfolgen, entrichtet. Länder und Verwertungsgesellschaften schließen hierfür Gesamtverträge, in denen die Modalitäten und Höhe der Vergütung vereinbart wird.

Nach § 60h Abs. 3 können Vergütungen, außer für die Terminal-Nutzung und den Kopienversand, pauschal entrichtet oder auf Basis repräsentativer Stichproben berechnet werden. Auch mit dieser Regelung ist der Gesetzgeber vom alten Recht (§ 52a) abgewichen. Über dessen Vergütungsmodalitäten gab es zwischen der VG WORT und der öffentlichen Hand lange Auseinandersetzungen. Der BGH hatte nach jahrelangem Rechtsstreit entschieden, dass Nutzungen zu Unterrichts- und Forschungszwecken einzeln erfasst und abgerechnet werden müssen. Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung durch § 60h Abs. 3 revidiert. Begründet wurde dies mit dem erheblichen Aufwand und den erheblichen Kosten, die durch die Einzelerfassung entstehen würden.

3. Sonstige Regelungen

Neben den Kernregelungen des UrhWissG wurden in den Interviews regelmäßig zwei Aspekte angesprochen, die ebenfalls kurz vorgestellt werden sollen.

a) § 38 Abs. 4 (Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Publikationen)

Die Regelung ermöglicht Zweitveröffentlichungen von wissenschaftlichen Beiträgen auch für den Fall, dass die Urheberin inhaltlich und zeitlich unbeschränkte exklusive Nutzungsrechte an einen Verlag übertragen hat. Die Regelung ist nicht mit dem UrhWissG eingeführt worden, sondern in einer anderen Urheberrechtsreform im Jahr 2014. Sie wurde seitdem nicht grundlegend geändert.

Das Zweitveröffentlichungsrecht hat zahlreiche Einschränkungen:

- Der Beitrag muss in einer „mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden“ sein. Hieraus wird von der Rechtsliteratur zum Teil gefolgert, dass nur solche Beiträge unter die Regelung fallen, die auf der Forschung in Drittmittelprojekten basieren. Publikationen, die aus der regulären Tätigkeit von Wissenschaftler:innen an Hochschulen (der „grundständischen“ Forschung) hervorgegangen sind, wären damit ausgeschlossen. Ob dies zutrifft, ist umstritten und geht aus dem Gesetzeswortlaut nicht klar hervor.
- Es werden nur Beiträge erfasst, die „in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen“ sind. Beiträge aus Sammelbänden oder Monografien sind ausgenommen.
- Seit der Erstveröffentlichung müssen 12 Monate vergangen sein („Karenzzeit“ oder „Embargofrist“ genannt).
- Es dürfen nur Pre-Print-Fassungen (Manuskriptversionen) der Beiträge zweitveröffentlicht werden und nicht die publizierten Verlagsfassungen.
- Die Zweitveröffentlichung darf „keinem gewerblichen Zweck“ dienen.

b) § 53 Abs. 2 (Vervielfältigungen zum [privaten und] sonstigen eigenen Gebrauch)

Nach § 53 dürfen Kopien für den eigenen Gebrauch angefertigt werden. Absatz 1 regelt die „Privatkopie“, also Kopien für private Zwecke. Absatz 2 enthält verschiedene gesetzliche Nutzungserlaubnisse für Vervielfältigungen, die „sonstigen eigenen Zwecken“ dienen. Bis zum Inkrafttreten des UrhWissG waren hier auch Kopien geregelt, die dem wissenschaftlichen Gebrauch oder der Lehre dienen. Diese Schranken wurden durch das UrhWissG in § 60a und § 60c überführt.

Unverändert blieb dagegen unter anderem die Befugnis in § 53 Abs. 2, Nr. 4a. Hiernach dürfen einzelne Beiträge aus „Zeitungen oder Zeitschriften“ auch zu kommerziellen Zwecken kopiert werden, sofern es sich um Papierkopien handelt. Kommerzielle Nutzer:innen können mit dieser Aufgabe an sich auch Bibliotheken oder Copyshops beauftragen, denn § 53 Abs. 2 gestattet es, die hierunter fallenden Kopien von Dritten herstellen zu lassen (Auftragskopien). Angesichts der Einschränkungen in § 60e Abs. 5 ist allerdings fraglich, ob dies

auch nach dem UrhWissG noch möglich ist¹². Denn nach dieser Regelung dürfen Bibliotheken einerseits keine Kopien für kommerzielle Zwecke erstellen und übermitteln. Andererseits dürfen keine Presseartikel vervielfältigt und überlassen werden (Presseausnahme).

¹² Siehe zu dieser Thematik Anhänge I.1. und I.2.e.dd).

II. Interview-Partner:innen

1. Bibliotheken

Peter Brettschneider

Peter Brettschneider ist Fachreferent für Rechtswissenschaft am Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum der Universität Konstanz.

Ina Kaulen

Dr. Ina Kaulen ist Juristin und arbeitet als Referentin für bibliothekarische Rechtsfragen in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (SUB) sowie als niedergelassene Rechtsanwältin in Hamburg. Ihre Schwerpunkte liegen im Urheber- und im Datenschutzrecht sowie der Vertragsgestaltung. Als Referentin für bibliothekarische Rechtsfragen der SUB beschäftigt sie sich praktisch und strategisch mit Rechtsfragen aus dem wissenschaftlichen Bibliothekswesen und der institutionellen Publikationsdienste. Frau Kaulen hält regelmäßig Vorträge zu urheberrechtlichen Fragen im Bibliotheks- und Wissenschaftskontext und ist als Urheberrechtsspezialistin Mitglied der Arbeitsstelle Open Science der SUB.

Judith Ludwig

Ass. jur. Judith Ludwig, LL.M. ist als Justiziarin und Referentin für Lizenzen an der Technischen Informationsbibliothek (TIB) tätig. Die TIB – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek versorgt Wissenschaft, Forschung, Industrie und Wirtschaft mit Literatur und Information – in gedruckter und elektronischer Form. Judith Ludwig ist Mitglied der LIBER Arbeitsgruppe Copyright and Legal Matters und kooptierter Gast der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbands.

Linda Sefrin

Linda Sefrin ist seit 2010 Ausbildungsleiterin, Fachreferentin für Politik, Soziologie und Rechtswissenschaften sowie seit 2021 zusätzlich für die Betreuung der Beratung zu Fragen des Urheberrechts an der KIT-Bibliothek in Karlsruhe zuständig. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken absolvierte sie ihr erstes und zweites juristisches Staatsexamen mit anschließendem Bibliotheksreferendariat und Fachprüfung

an der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main. Nach mehrmaliger Fachreferatsvertretung in Teilzeit an der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe wechselte Sefrin zur KIT-Bibliothek.

Eric Steinhauer

Eric Steinhauer, Studium der Rechtswissenschaft, katholischen Theologie, Philosophie, Politik- und Erziehungswissenschaft in Münster und Hagen, Promotion zum Dr. jur. in Münster; Bibliotheksreferendariat in Freiburg und München, Wissenschaftlicher Bibliothekar an der Universitätsbibliothek Ilmenau, stellv. Direktor der Universitätsbibliothek Magdeburg, Dezernent, stellv. Direktor und derzeit kommissarischer Leiter der Universitätsbibliothek Hagen. Honorarprofessor am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Lehraufträge an der Bibliotheksakademie Bayern und der Universität Wuppertal. Zahlreiche Publikationen zu Rechtsfragen des digitalen Wandels in Bibliothek und Wissenschaft sowie zu kulturwissenschaftlichen Aspekten des Bibliothekswesens.

Armin Talke

Armin Talke ist seit April 2021 Justiziar der Deutschen Digitalen Bibliothek. Zuvor war er bei der Staatsbibliothek zu Berlin im Wissenschaftlichen Dienst u.a. zuständig für Rechtsfragen des Bibliothekswesens. Er befasst sich seit vielen Jahren mit einer großen Bandbreite von Angelegenheiten des Informationsrechts, u.a. Urheber- Datenschutz- und Telemedienrecht. Er ist Mitglied der „AG Recht für Wissenschaft im digitalen Zeitalter“ der Allianzinitiative und der „Copyright Working Group“ von LIBER. Zuvor war er lange Zeit Mitglied und Vorsitzender der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes und Mitglied des Committee on Copyright and other Legal Matters der International Federation of Library Associations (IFLA). Er ist Volljurist und Wissenschaftlicher Bibliothekar und hat einen Mastertitel im „Informationsrecht“.

2. Bildung

Stefan Düll

Thomas Düll, Jahrgang 1964, Oberstudiendirektor, Schulleiter und Seminarvorstand am Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß. Er ist stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Philologenverbandes und bpv-Bezirksvorsitzender für Schwaben. Düll studierte in München, Washington und Augsburg. Er legte das Staatsexamen in Deutsch, Englisch und Geschichte für das Lehramt an Gymnasien ab und hat einen Magister Artium in Nordischer Philologie und Germanischer Altertumskunde.

Axel Karger

Axel Karger wechselte 2007 aus der Computerspielbranche in den Lehrerberuf und ist seit 2009 an das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz abgeordnet (Bereich Schul- und Unterrichtsentwicklung mit digitalen Medien). Seit 2014 leitet Karger zusätzlich das Kreismedienzentrum Altenkirchen, das regionale Fort- und Weiterbildung in allen Schulformen und außerschulischen Bildungsträgern anbietet. Karger ist zudem freiberuflicher Referent in den Bereichen Medienerziehung, Computerspiele und Creative Commons und engagiert sich als DGB-Kreisvorsitzender.

Maximilian Pangerl

Maximilian Pangerl, Jahrgang 1963, Leitender Ministerialrat. Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Danach Verwendung im Bundesministerium der Finanzen und in verschiedenen Landesbehörden des Freistaats Bayern. Seit 2000 im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, seit 2005 dort zuständig für den Vollzug des Urheberrechts an Schulen. Derzeit Leiter des Referats „Haushalt; Personal; Schulrecht an Berufsschulen, Berufliche Oberschulen, Wirtschaftsschulen; Schulfinanzierung; Telekolleg; Urheberrecht an Schulen“ und Koordinator für Urheberrecht an Schulen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Thomas Pflüger

Ministerialrat a.D. Dr. jur. (Universität Tübingen) Thomas Pflüger koordinierte seit 2008 bis zu seinem Ruhestand Mitte 2021 über die KMK die Position der Länder bei Fragen des Hochschul- und Kultururheberrechts in den einschlägi-

gen Gesetzgebungsverfahren und war Mitglied der Kommission Bibliothekstantieme der KMK, die die Vergütungen für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken mit den Verwertungsgesellschaften verhandelt. Er leitete im MWK BW das Referat für Grundsatzfragen der wissenschaftlichen Bibliotheken und Urheberrecht. Seit 2004 publiziert er regelmäßig in der ZUM zu einschlägigen rechtspolitischen Fragen.

Elisabeth Plappert

Elisabeth Plappert studierte Lehramt für Realschulen an der PH Heidelberg und arbeitete danach als Lehrkraft in Rheinland-Pfalz. Seit 2017 ist sie Redaktionsmitglied bei Lehrer-Online, dem reichweitenstärksten redaktionell betreuten Material- und Serviceportal für Lehrkräfte aller Schulformen, -stufen und -fächer im deutschsprachigen Raum. Im Rahmen der Autor*innenbetreuung berät sie Autor*innen zur (Unterrichts-)Materialerstellung, übernimmt die didaktische, qualitative und urheberrechtliche Prüfung und publiziert die praxiserprobten Materialien auf dem Portal.

3. Wissenschaft

Christoph Bruch

Dr. Christoph Bruch ist für das Helmholtz Open Science Office tätig. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte von ihm sind die Formulierung von Policies auf nationaler und internationaler Ebene, die den Übergang zum Open Access-Publizieren bzw. zu Open Science unterstützen sowie die Begleitung damit zusammenhängender politischer Entscheidungsprozesse. Zu Letzteren zählt auch das Werben für ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.

Katharina de la Durantaye

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale) ist Professorin für Bürgerliches Recht, Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht an der Freien Universität in Berlin. Einer ihrer Forschungsschwerpunkte ist das Urheberrecht. Zum Wissenschaftsurheberrecht hat sie zahlreiche Aufsätze sowie eine Studie veröffentlicht, die das BMBF gefördert hat. Zudem hat sie dazu als Sachverständige vor dem Rechtsausschuss des Bundestages Stellung genommen.

Linda Kuschel

Linda Kuschel ist seit Juni 2019 Inhaberin der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht sowie Recht und Digitalisierung. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. 2010 legte sie das Erste Staatsexamen ab, 2012 folgte das Zweite Staatsexamen nach dem Referendariat am Kammergericht Berlin. 2013/14 absolvierte Linda Kuschel ein LL.M.-Studium an der Harvard Law School. 2018 wurde sie an der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Arbeit „Der Erwerb digitaler Werkexemplare zur privaten Nutzung“ promoviert. Von 2012 bis 2018 war Linda Kuschel wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale), von 2018 bis zu ihrer Berufung an die Bucerius Law School war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin der Humboldt Law Clinic Internetrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard).

Arne Upmeier

Dr. Arne Upmeier ist seit Mai 2020 Direktor der Bibliothek des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Zuvor war er stellvertretender Direktor und Leiter der Benutzungsabteilung der Universitätsbibliothek der TU Ilmenau. Neben seinem Amt als Ethikbeauftragter des Deutschen Bibliotheksverbands ist er

Mitglied mehrerer nationaler und internationaler Gremien, u.a. der AG Digitale Bibliotheken im Deutschen Literaturrat, der deutsch-französischen Kommission zur Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke sowie der Arbeitsgruppe „Recht für Wissenschaft im digitalen Zeitalter“ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen. Er ist Vertreter der deutschen Bibliotheken im Ausschuss für Urheberrecht im Deutschen Kulturrat und berät den Deutschen Bibliotheksverband regelmäßig in Rechtsfragen. Dr. Arne Upmeier wurde 1972 geboren. Er studierte Rechtswissenschaften und Philosophie an den Universitäten in Freiburg, Lund (Schweden) und Münster. Er promovierte an der TU Berlin zu einem rechtsphilosophischen Thema. Er war Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie in Hannover, sein Bibliotheksreferendariat absolvierte er an der Universität Gießen, das Bibliotheksstudium an der Humboldt-Universität Berlin. Arne Upmeier ist verheiratet, hat drei schulpflichtige Kinder und ist aktiv im Rotary Club.

Dorothea Zechmann

Ass. jur. Dorothea Zechmann MBA ist Leiterin des Zentralbereichs Verwaltung der Deutschen Nationalbibliothek.

4. Verlage

Wolf von Bernuth

Herr Dr. Wolf v. Bernuth ist Rechtsanwalt und Partner der auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Sozietät Mäger von Bernuth in Berlin. Er hat im internationalen Urheberrecht promoviert und hält Vorträge und veröffentlicht im Urheber- und Verlagsrecht. Er ist seit vielen Jahren u.a. Mitglied im Fachausschuss Urheberrecht des Deutschen Kulturrates.

Barbara Budrich

Barbara Budrich, M.A., ist gelernte Verlagskauffrau (IHK) und leitet seit 2004 ihren eigenen Wissenschaftsverlag. Im Anschluss an ihre Lehre absolvierte sie ein Praktikum bei Harper & Row in Sydney, Australien. Nach ihrem Studium der Anglistik, Soziologie und Geografie an der Universität zu Köln, der St. Andrews University, Schottland, und der FU Berlin, arbeitete sie zehn Jahre im Wissenschaftsverlag ihres Vaters – Leske + Budrich – als Lektorin. Seit 2018 ist sie im Börsenverein des Deutschen Buchhandels aktiv. Seit dem Jahre 2015 ist sie für das Bundeswirtschaftsministerium ehrenamtlich als Vorbildunternehmerin im Einsatz. Sie ist selbst Autorin und als Trainerin und Coach aktiv, vor allem mit Blick auf (wissenschaftliches) Schreiben und Publizieren.

Ilas Körner-Wellershaus

Dr. Ilas Körner-Wellershaus, geb. 1959; Abitur, Lehre zum Verlagsbuchhändler, Studium der Religionsgeschichte, Politik und Zeitgeschichte (Tübingen, Bonn; Abschlüsse Magister und Promotion); 1993 – 1998 Redakteur für Ethik, Philosophie und Religion beim Ernst Klett Verlag in Stuttgart; 1999 – 2006 Redaktionsleiter Gesellschaftswissenschaften beim Ernst Klett Verlag in Leipzig, Projektleitung des deutsch-französischen Geschichtsbuchs; 2007 – 2013 Verlagsleiter des Ernst Klett Verlags in Leipzig; seit 2014 Mitglied der Geschäftsleitung der Ernst Klett Verlag GmbH, Bereich Medienrecht und Kommunikation; seit 2014 Vorstand im Verband Bildungsmedien e.V., seit Juni 2018 Vorstandsvorsitzender.

Johannes Rux

Prof. Dr. Johannes Rux (* 1967), Leiter des Wissenschaftsprogrammes im Juristischen Lehrstuhl des Nomos Verlages, Baden-Baden. Dort unter anderem zuständig für die Weiterentwicklung der Schriftenreihen mit mehr als 400 Neuer-

scheinungen jährlich, die juristischen Fachzeitschriften und (fachübergreifend) für elektronische Publikationen und Open Access. Zuvor langjährige Tätigkeit an diversen Universitäten, Promotion (2002) und Habilitation (2006) in Tübingen, dort seit 2012 auch apl. Professor. Zahlreiche Veröffentlichungen vor allem zum Verfassungs- und zum Bildungsrecht.

Christian Sprang

RA Dr. phil. Christian Sprang, geb. 1962, ist seit 2001 Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Studium von Rechts- und Musikwissenschaft an den Universitäten Marburg, Osnabrück und Göttingen, Dissertation nach Studien in Paris über die Entwicklung des Musikurheberrechts zur Zeit der französischen "Grand Opéra", 1994-2000 Justiziar des Musikverlags Schott Musik International in Mainz; seit 1995 Lehraufträge (Philipps-Universität Marburg, Fachhochschule Mainz) und Leitung zahlreicher Seminare zum Urheber- und Verlagsrecht; 2014 Ernennung als Professor an der accadis Hochschule Bad Homburg.

Robert Staats

Dr. Robert Staats, geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT seit 2009.

III. Über die Verfasser

Till Kreutzer

Dr. iur Till Kreutzer ist Rechtsanwalt, Rechtswissenschaftler und Publizist. Er ist Mitgründer und geschäftsführender Partner der Rechtsanwaltskanzlei iRights.Law sowie Mitgründer und Herausgeber von iRights.info, dem mehrfach prämierten (u. a. Grimme-Online-Award 2006) Internetportal für Verbraucher und Kreative zum Urheberrecht in der digitalen Welt. Kreutzer ist Mitglied im Fachausschuss „Kommunikation und Information“ der Deutschen UNESCO Kommission (DUK). Er ist assoziiertes Mitglied des Leibniz-Instituts für Medienforschung in Hamburg (Hans-Bredow-Institut) und Mitglied des „Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software“ (ifrOSS). Er ist zudem Mitglied des Fachausschusses Urheber- und Medienrecht der GRUR sowie Repräsentant Deutschlands im Creative Commons Global Network Council. Im Zuge der Urheberrechtsreformen in der Informationsgesellschaft wurde er vielfach auf nationaler sowie EU-Ebene als Sachverständiger von Regierungen und Parlamenten geladen. Er unterrichtet an verschiedenen Institutionen IT-, Urheber- und Persönlichkeitsrecht.

Georg Fischer

Dr. phil. Georg Fischer ist Soziologe und Journalist. Er arbeitet als Redakteur bei iRights.info. Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in den Themen Urheberrecht, Kreativität und Offenheit in der Medienindustrie. Für seine sozialwissenschaftliche Dissertation hat sich Fischer mit der Rolle des Urheberrechts in der Musikindustrie auseinandergesetzt (Büchner-Verlag, 2020). Er ist Mitherausgeber von „Tipping Points. Interdisziplinäre Zugänge zu neuen Fragen des Urheberrechts“ (Nomos, 2020) sowie eines Bands zur sozialwissenschaftlichen Erforschung von Verwertungsgesellschaften (Bücher-Verlag, in Vorbereitung). 2017 war Fischer für einen viermonatigen Forschungsaufenthalt in der Forschungsgruppe „Intellectual Property and Innovation Law“ an der Queensland University in Brisbane, Australien. Fischer ist Gründungsmitglied des Fachausschusses „Urheberrecht“ in der Gesellschaft für Musikwirtschafts- und Musik-kulturforschung (GMM).